

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (39/Rat/2020)
am 08.12.2020
in der Sporthalle Wildbahn, in der Wildbahn 30, in Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgabe über die Bildung der FDP-Fraktion
1477/2020/1.2
6. Bekanntgaben
7. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
8. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 22.09.2020
1405/2020/1.2
9. Festlegung der Anzahl und ggf. Abgrenzung der Wahlbereiche für die Gemeindewahl am 12.09.2021
1328/2020/1.2
10. Berufung des Gemeindevorstandes und der stellvertretenden Gemeindevorstandes
1329/2020/1.2
11. Delegation von Zuständigkeiten des Rates auf den Verwaltungsausschuss gem. § 182 NKomVG
1470/2020/1.2
12. Benennung von Wahlvorschlägen für den Ausschuss und Vorstand des Entwässerungsverbandes Norden im Bezirk V
1475/2020/1.2
13. Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für 2021
1420/2020/TDN
14. Straßenreinigung der Stadt Norden; Gebührenkalkulation 2021 und 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
1429/2020/3.3
15. Gästebeitragsatzung
 - a) 3. Änderung der Gästebeitragsatzung
 - b) Kalkulation 2021
 - c) Abrechnung 2018**1434/2020/1.1**

16. Tourismusbeitragssatzung
 - a) 3. Änderung der Tourismusbeitragssatzung
 - b) Kalkulation 2021
 - c) Abrechnung 2018**1435/2020/1.1**
17. Einrichtung einer sozialpädagogischen Stelle im Bereich Obdachlosigkeit
1417/2020/2.1
18. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Kreisschulbaukasse
1440/2020/1.1
19. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Jugendhaus - Sanierung Anbau inkl. Erneuerung Sanitäreanlagen
1445/2020/1.1
20. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Beschaffung Drehleiter
1448/2020/1.1
21. Wärmeversorgung Wildbahn - zusätzliche Energetische Maßnahmen
1449/2020/ZGW
22. Ausrichtung des Fachdienstes "Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing"
1473/2020/2.3
23. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2020
1459/2020/1.1
24. Erstellung eines AED-Katasters für die Stadt Norden: Antrag der CDU-Fraktion vom 28.03.2020
1416/2020/2.1
25. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 205 V "toom-Baumarkt Nadörst" mit örtlichen Bauvorschriften: Abwägung, Durchführungsvertrag, Satzungsbeschluss
1375/2020/3.1
26. Satzung der Stadt Norden über die Verlängerung der Veränderungssperre im Ortsteil Lintel
1374/2020/3.1
27. 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: "westlich im Horst / Polizeirevier" - Aufstellungsbeschluss
1403/2020/3.1
28. Bebauungsplan Nr. 221 "westlich Im Horst / Polizeirevier" - Erweiterung des Geltungsbereiches
1407/2020/3.1
29. Aufstellung eines Bebauungsplanes in Leybuchtpolder / Gelände Altes Feuerwehrhaus: Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Norden
1387/2020/3.1
30. Förderprogramm "Lebendige Zentren" - Sanierungsgebiet "Historischer Marktplatz" - Verlängerung des Durchführungszeitraumes bis auf den 31.12.2025
1409/2020/3.1
31. Verpflichtung zur Anpflanzung von Bäumen bei der Erschließung neuer Baugebiete; Antrag der Gruppe CDU/ZoB vom 10.09.2019
1068/2019/1.2/1
32. Förderung des Radverkehrs in der Stadt Norden und seinen Ortsteilen; Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 28.10.2020
1427/2020/3.1
33. Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse
- 33.1. Förderung des Klimaschutzes durch Erweiterung des Angebotes für Rad-Wanderwege in Norddeich nach Norden; Antrag der SPD-Fraktion vom 22.11.2020
1476/2020/1.2
- 33.2. Berufung gegen die 4. Linie der Abfallverbrennungsanlage Delfzijl; Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 25.11.2020

- 34. **1480/2020/1.2**
Sitzungskalender 2021
- 35. **1469/2020/1.2**
Haushaltssatzung 2021
- 36. **1452/2020/1.1**
Dringlichkeitsanträge
- 37. Anfragen, Wünsche und Anregungen
- 38. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
- 39. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
- 40. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Der Vorsitzende beantragt, die Tagesordnungspunkte 21 (Beschluss-Nummer 1449/2020/ZGW), 29 (1387/2020/3.1) und 35 (1452/2020/1.1) von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Rat beschließt einstimmig:

Die Tagesordnungspunkte 21 (Beschluss-Nummer 1449/2020/ZGW), 29 (1387/2020/3.1) und 35 (1452/2020/1.1) werden abgesetzt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen liegen nicht vor.

**zu 5 Bekanntgabe über die Bildung der FDP-Fraktion
1477/2020/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Email vom 23.11.2020 hat haben die Ratsmitglieder Keven Janssen und Jürgen Heckrodt folgendes mitgeteilt:

1. Die Ratsherren Keven Janssen und Jürgen Heckrodt benennen die GfN-Fraktion um in die FDP-Fraktion.
2. Fraktionsvorsitzender der neuen Fraktion ist Keven Janssen, Stellv. Fraktionsvorsitzender ist Jürgen Heckrodt.

Der Rat nimmt von der Umbenennung der Fraktion Kenntnis.

Der Rat nimmt Kenntnis.

zu 6 Bekanntgaben

Bürgermeister Schmelzle teilt mit, dass die Stadt Norden aus dem Förderprogramm „Sofortausstattungsprogramm“ als ergänzende Förderrichtlinie zum „Digitalpakt“ insgesamt 63.551,32 EUR abschöpfen kann. Hiervon werden insgesamt 173 Tablets (i-Pads) beschafft. Die Tablet-Computer sollen Schülerinnen und Schülern, bei denen ein besonderer Bedarf besteht, im Wege der Ausleihe zur Verfügung gestellt werden, um diesen Schülerinnen und Schülern eine Teilnahme am digital gestützten Unterricht zu ermöglichen. Ein besonderer Bedarf wird u.a. darin gesehen, dass einige Elternhäuser nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um eine Ausstattung vorzuhalten, die für den Zugang zum digital gestützten Unterricht erforderlich ist. Die Ausleihe soll über die Schulen stattfinden.

Bürgermeister Schmelzle teilt weiterhin mit, dass er am 13. Januar 2021 eine Infoveranstaltung zum Biosphärenreservat Nds. Wattenmeer plane. Eine gesonderte Einladung erfolgt noch.

zu 7 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Ratsfrau Ippen und Ratsherr Wimberg nehmen an der Sitzung teil.

Ratsfrau Kolbe weist darauf hin, dass auch die Fraktionen Antworten geben können.

Ein Einwohner fragt, dass es nach der letzten Ratssitzung eine Besprechung zum Reitverein geben sollte. Er möchte wissen, was daraus geworden sei. Weiterhin frage er sich, ob bekannt sei, dass der PSV Norden in der Vergangenheit noch nie eine Unterstützung seitens der Stadt Norden erhalten habe.

Bürgermeister Schmelzle antwortet, dass die Verwaltung gesprächsbereit sei. Es sei allerdings eine schwierige Situation.

Eine Einwohnerin teilt mit, dass man Kinderbilder mit Fragen beim Rathaus eingereicht habe. Sie möchte wissen, wie die Reaktion hierzu sei.

Bürgermeister Schmelzle bestätigt, dass der Brief am 02.12.2020 eingegangen sei. Er bedankt sich herzlich bei den Kindern.

Eine weitere Einwohnerin fragt nach der Unterstützung des Bürgermeisters für die Vereine.

Bürgermeister Schmelzle bedauert im Fall des PSV Norden, dass leider gutachterlich festgestellt worden sei, dass die Halle nicht mehr zu retten sei.

Aufgrund einer weiteren Anfrage antwortet Bürgermeister Schmelzle, dass man derzeit noch nach Alternativen für die Pferde suche.

Eine Einwohnerin der Klimagruppe Norden bemängelt, dass bei den Neubauten in Norden festzustellen sei, dass dort wiederholt Metallzäune und Schottergärten angebaut werden. Sie frage sich, was die Stadt Norden hiergegen unternehme.

Bürgermeister Schmelzle antwortet, dass man einige Eigentümer bei Neubauten bereits schriftlich angeschrieben habe. Man habe auch mit der Landwirtschaftskammer gesprochen und sei gewillt Seminare zu diesem Thema anzubieten. Mit den Grundsteuerbescheiden 2021 soll ein Beileger verschickt werden, der darauf hinweist, dass Steingärten nicht gewünscht sind und Hilfestellung in Bezug auf eine sinnvolle Vorgartengestaltung anbietet.

Stellv. Bürgermeisterin Kleen nimmt an der Sitzung teil.

Eine Einwohnerin erkundigt sich nach einer Förderung und dem Stellenwert des Radverkehrs. Sie möchte weiterhin wissen, was die Stadt Norden für den Radverkehr unternehme.

Bürgermeister Schmelzle antwortet, dass der Fahrradverkehr hohen, aber nicht den alleinigen Vorrang habe. Der Radverkehr solle gestärkt werden. Auch mit Hilfe des Landkreises und des Landes wolle man die Radwege verbessern. Der Haushalt 2021 müsse noch beschlossen werden. Man plane auch für Abstellanlagen und Markierungen Gelder in den Haushalt einzustellen. Die Stadt Norden stellt zudem im ersten Quartal 2021 eine/n Klimaschutzbeauftragte/n ein. Diese Person werde sich bei diesem Thema auch verstärkt einbringen.

Ein Einwohner möchte wissen, ob es bereits einen Radverkehrs- und Klimaschutzbeauftragten gebe. Zum Bauprojekt Toom weist er darauf hin, dass es nach dem Umweltbericht zu erheblichen Einschränkungen komme. Dies sollte man bedenken.

Bürgermeister Schmelzle teilt mit, dass es zum Radverkehrsbeauftragten bereits Bewerbungen gebe. Man sei diesbezüglich noch im Auswahlverfahren. *Red. Hinweis der Verwaltung: Wolfgang Hellriegel, der seit 2013 ehrenamtlicher Radverkehrsbeauftragter war, ist Ende August 2020 verstorben.* Auch bei der Stelle des Klimaschutzbeauftragten sei man ebenfalls noch im Auswahlverfahren.

Bürgermeister Schmelzle antwortet zum Toom Markt, dass die geplante Bebauung durchaus weitreichend sei.

Auf Nachfrage eine Einwohnerin zu aktuellen Aktivitäten des bisherigen Pächters der Reitanlage teilt Erster Stadtrat Aukskel mit, dass man die überprüfen werde. Die Stadt Norden werde auch ihr eigenes Inventar sichern.

zu 8 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 22.09.2020 **1405/2020/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Gemäß §17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 9 Festlegung der Anzahl und ggf. Abgrenzung der Wahlbereiche für die Gemeindewahl am 12.09.2021
1328/2020/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Am 12.09.2021 findet in Norden die Gemeindewahl statt. Die Zahl der in den Rat der Stadt Norden zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren beträgt in Abhängigkeit der zum Stichtag 30.06.2020 vom Landesamt für Statistik ermittelten Einwohnerzahl (= 24.795 EinwohnerInnen) 34 gem. § 46 (1) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes.

Wahlgebiete, in denen die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen mindestens 34 und höchstens 39 beträgt, können in zwei Wahlbereiche eingeteilt werden (§ 7 (3) Nds. Kommunalwahlgesetz/NKWG). In Wahlgebieten, in denen mehrere Wahlbereiche gebildet werden können, bestimmt die Vertretung deren Zahl und Abgrenzung (§ 7 (5) NKWG).

Das Wahlgebiet der Stadt Norden bildete bei den letzten Gemeindewahlen einen Wahlbereich, was für die Verwaltung auch einen vereinfachteren Ablauf in der Wahlabwicklung bedeutete. Auch in Bezug auf die Kandidatenfindung könnten zwei Wahlbereiche für die Parteien und Gruppierungen zu Schwierigkeiten führen, da die entsprechenden Kandidaten nur in dem Wahlbereich wählbar sind, in welchem diese ihren gemeldeten Wohnsitz haben. Die Verwaltung favorisiert daher die Festlegung auf einen Wahlbereich.

Für den Fall, dass für die Gemeindewahl 2021 dennoch zwei Wahlbereiche gebildet werden sollen, ist die Abgrenzung der Wahlbereiche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll hierbei nicht mehr als 25 % nach oben oder unten betragen (§ 7 (6) NKWG). Unter Beibehaltung der für die bis zum Jahre 2011 vorangegangenen Gemeindewahlen beschlossenen Abgrenzung würden derzeit auf den Wahlbereich I 46 % und auf den Wahlbereich II 54 % der Einwohner der Stadt Norden entfallen. Die Bereichsabgrenzung könnte daher wie unter Variante B aufgeführt eingeteilt werden.

Variante A:

Das Wahlgebiet der Stadt Norden bildet einen Wahlbereich.

Variante B:

Das Wahlgebiet der Stadt Norden bildet zwei Wahlbereiche.

Wahlbereich I: Wahlbezirke 1 – 8 und 11 - 16,

bestehend aus dem Stadtgebiet westlich

der Straßen Neuer Weg bis zur Einmündung Osterstraße, Teilstück Osterstr. (zwischen Ludgeri-Kirche und CEKA), Teilstück Norddeicher Str. (zwischen Amtsgericht und Beginn Ortsteil Norddeich) ohne die vorgenannten Straßen sowie den Ortsteilen Norddeich, Westermarsch I und II, Neuwesteel und Leybucht-polder.

Wahlbereich II: Wahlbezirke 9 + 10 und 17 – 30,

bestehend aus dem Stadtgebiet östlich

der Straßen Neuer Weg bis zur Einmündung Osterstraße, Teilstück Osterstr. (zwischen Ludgeri-Kirche und CEKA), Teilstück Norddeicher Str. (zwischen Amtsgericht und Beginn Ortsteil Norddeich) einschließlich der vorgenannten Straßen sowie den Ortsteilen Bargebur, Süderneuland I und II (einschl. Nadörst), Ostermarsch und Tidofeld.

Der Rat beschließt:

Das Wahlgebiet der Stadt Norden bildet einen Wahlbereich.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 10 Berufung des Gemeindevahlleiters und der stellvertretenden Gemeindevahlleiter
1329/2020/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Durch Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen 2021 vom 31.10.2020 hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen einheitlich am 12.09.2021 stattfinden.

Nachdem der Tag der Hauptwahl bestimmt ist, macht die Gemeinde die Namen und Dienstanschriften der Gemeindevahlleitung öffentlich bekannt (§ 7 Abs. 1 der Nds. Kommunalwahlordnung/NKWO).

Nach § 9 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes/NKWG ist Gemeindevahlleiter der Bürgermeister (Herr Heiko Schmelzle), stellvertretender Gemeindevahlleiter ist der Vertreter im Amt (Herr 1. Stadtrat Marcus Aukskel).

Nach § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes/NKWG können Wahlbewerber nicht gleichzeitig Wahlleitung oder Stellvertretung sein. Die Verwaltung schlägt daher vor, Herrn Heiko Schmelzle von den Aufgaben der Gemeindevahlleitung zu entbinden.

Die Vertretung kann als Wahlleitung oder Stellvertretung nach § 9 Abs. 3 NKWG Beschäftigte der Gemeinde für die Gemeindevahlleitung berufen.

Es wird empfohlen, den Vertreter im Amt des Bürgermeisters, Herrn 1. Stadtrat Marcus Aukskel, als Wahlleitung zu berufen.

Es wird empfohlen, den Leiter des Fachdienst Organisation und IT, Herrn Verwaltungsfachangestellten Helmut Kramer, aufgrund seiner Leitungsfunktion des für die Durchführung von Wahlen zuständigen Fachdienstes zum stellvertretenden Gemeindevahlleiter zu berufen.

Die Vertretung kann eine weitere Stellvertreterin oder einen weiteren Stellvertreter aus dem Kreis der Beschäftigten berufen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 NKWG).

Um die Durchführung der Gemeindevahl 2021 ordnungsgemäß sicherzustellen, ist es erforderlich, dass ein/e weitere/r stellvertretende/r Gemeindevahlleiter/in berufen wird.

Es wird weiterhin empfohlen den Stadtoberamtsrat Christoph Carls, aufgrund seiner Leitungsfunktion des Fachdienstes Bürgerdienste und Sicherheit, welcher zuständig für einen Teilbereich der Wahlen ist, zum weiteren stellvertretenden Gemeindevahlleiter zu berufen.

Der Rat beschließt:

Für die Gemeindevahl und Direktwahl am 12.09.2021 sowie einer möglichen Stichwahl wird Herr 1. Stadtrat Marcus Aukskel zum Gemeindevahlleiter berufen.

Für die Gemeindevahl und Direktwahl am 12.09.2021 sowie einer möglichen Stichwahl wird Herr Verwaltungsfachangestellter Helmut Kramer zum stellvertretenden Gemeindevahlleiter berufen.

Für die Gemeindevahl und Direktwahl am 12.09.2021 sowie einer möglichen Stichwahl wird Herr Stadtoberamtsrat Christoph Carls zum weiteren stellvertretenden Gemeindevahlleiter berufen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 11 Delegation von Zuständigkeiten des Rates auf den Verwaltungsausschuss gem. § 182 NKomVG 1470/2020/1.2

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen des Corona-Pandemie wurde das Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) um den § 182 ergänzt um die Handlungsfähigkeit der kommunalen Gremien während der Pandemie zu gewährleisten.

Gem. § 182 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG kann der Rat der Stadt Norden beschließen, dass der Verwaltungsausschuss längstens für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage über bestimmte Angelegenheiten anstelle des Rates beschließt.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Regelung ist gem. § 182 Abs. 1 NKomVG, dass eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt worden ist.

Der Bundestag hat am 25.03.2020 eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt, sodass die Norm aktuell anwendbar ist.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass es sich um bestimmte Angelegenheiten handeln soll. Der Begriff ist leider nicht näher definiert. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Zuständigkeiten im Sinne der beigefügten Anlage 1 zu treffen. Es handelt sich dabei um diejenigen, für die der Rat gem. § 58 Abs. 1 und Abs. 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist, sowie für diejenigen Angelegenheiten welcher der Rat (Vertretung) als oberste Dienstbehörde gem. § 107 Abs. 4 NKomVG zuständig ist. Weiterhin sollten die Weisungsbeschlüsse des Rates an die Gesellschafterversammlung gem. § 10 Abs.1 des Gesellschaftervertrages der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH hiervon erfasst werden.

Dem Öffentlichkeitsgrundsatz im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wird damit entsprochen, indem die Beschlüsse, welche durch den Verwaltungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung des Verwaltungsausschusses getroffen werden, unverzüglich veröffentlicht werden. Dies gilt nicht, wenn gem. § 182 Abs. 2 Satz 2 NKomVG im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung berechtigter Interessen Einzelner etwas anderes beschlossen wird. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die auch unter normalen Voraussetzungen im Nichtöffentlichen Teil des Rates beschlossen werden.

Die Verwaltung ist gewillt von dieser Delegationsermächtigung nur dann Gebrauch zu machen, wenn es tatsächlich erforderlich ist. Dies ist i.d.R. dann der Fall, wenn der Rat offensichtlich nicht beschlussfähig ist, da z.B. sich die Mehrheit seiner Mitglieder in angeordneter Quarantäne befinden.

Sobald die epidemische Lage von nationaler Tragweite aufgehoben wurde und kein Beschluss von landesweiter Tragweite gefasst wird, verliert der Delegationsbeschluss seine Gültigkeit.

Ratsfrau Kolbe spricht sich für eine digitale Verfahrensweise aus. Sie frage sich auch, wer die Entscheidung für die Inanspruchnahme dieser Regelung fällt.

Bürgermeister Schmelzle begründet die Rechtslage. Eine Entscheidung im Verwaltungsausschuss sei das bessere Mittel gegenüber einer Eilentscheidung.

Ratsherr Wiebersiek nimmt an der Sitzung teil.

Der Rat beschließt:

Für den Fall, dass aus infektionsschutzrechtlichen Gründen (fehlende Beschlussfähigkeit durch Quarantänemaßnahmen) die Sitzungen des Rates nicht stattfinden können, überträgt der Rat der Stadt Norden gemäß § 182 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) folgende Entscheidungsbefugnisse (siehe Anlage 1) auf den Verwaltungsausschuss:

- a) Entscheidungen, für die laut § 58 Abs. 1 NKomVG eine ausschließliche Zuständigkeit der Vertretung (Rates) besteht**
- b) Entscheidungen, für die gem. § 107 Abs. 4 S. 1 NKomVG eine ausschließliche Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde besteht.**
- c) Weisungen des Rates an die Gesellschafterversammlung gem. § 10 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH**

Die Beschlüsse sind gem. § 182 Abs. 2 S. 2 unverzüglich zu veröffentlichen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung berechtigter Interessen Einzelner etwas anderes beschlossen wird.

Dieser Delegationsbeschluss ist für die Dauer einer festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz oder einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 3a Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst befristet.

Die sonstigen Richtlinien des Rates über die Regelungen von Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 12 Benennung von Wahlvorschlägen für den Ausschuss und Vorstand des Entwässerungsverbandes Norden im Bezirk V
1475/2020/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Die Satzungsänderung wurde am 20.11.2020 im Amtsblatt des Landkreises Aurich veröffentlicht und tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Auf die Sitzungsvorlage 1357/2020/VV wird verwiesen. Da der Entwässerungsverband in der ersten Januarhälfte die Wahl des Verbandsausschusses plant hat der Rat der Stadt Norden sich vorher auf Wahlvorschlägen festzulegen.

Hier ein Auszug aus der Sitzungsvorlage 1357/2020/VV:

Wahlverfahren:

Nach § 52 Abs. 2 S. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) können Mitglieder des Verbandsausschusses nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Eine Regelung zur Benennung von Mitgliedern für den Vorstand bzw. Ausschuss sind mit den §§ 49 und 52 WVG unvereinbar. Es gelten die Wahlregelungen des WVG sowohl für die dinglichen Mitglieder als auch für die Stadt Norden als juristische Person des öffentlichen Rechts. Gem. § 12 Abs. 2 S. 4 gilt die Inkompatibilität von Vorstand und Ausschuss auch für von juristischen Personen benannte Vertreter. Die Stadt Norden als juristische Person des öffentlichen Rechts kann damit zukünftig nur mit einer Person in einem Gremium vertreten sein – entweder im Vorstand oder im Ausschuss. Die Stadt Norden kann jedoch jeweils einen Kandidaten für die Wahl des Ausschusses und des Vorstandes benennen (s. bereits oben).

I. Ausschuss

In der ersten Januarhälfte 2021 wird zur notwendigen Wahl der vier Ausschussmitglieder sowie des Sielrichters für den Bezirk V erstmalig eine Mitgliederversammlung abgehalten. Eingeladen werden neben der Stadt Norden, die das regenkanalisierte Gebiet vertritt, alle dinglichen Einzelmitglieder. Das Stimmenverhältnis entspricht dem Beitragsverhältnis, wobei in § 12 Abs. 5 der Satzung eine Obergrenze festgelegt ist, die auch für die Stadt Norden relevant ist: „Niemand hat bei der Stimmenabgabe mehr als ein Viertel aller Stimmen ...“.

Wahlberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, das Beiträge im Bezirk V an den Verband zu zahlen hat, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der seinen ersten Wohnsitz im Verbandsgebiet hat (gilt nicht für von juristischen Personen benannten Vertretern) und fristgerecht vor der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen wurde (§ 12 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung).

II. Vorstand

Anlässlich der Mitgliederversammlung zur Wahl der Ausschussmitglieder, wählen

die wahlberechtigten Verbandsmitglieder des Bezirks V einen Kandidaten zur Wahl für das Amt des Leitenden Sietrichters im Bezirk V (§ 12 Abs. 14 der Verbandssatzung).

Die Vorstandswahl zum Leitenden Sietrichter des Bezirks V erfolgt in der nachgelagerten Ausschusssitzung in geheimer Wahl (§ 17 Abs. 1 i.V.m § 11 Nr. 1 der Verbandssatzung). Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter, das seinen 1. Wohnsitz im Verbandsgebiet hat (gilt nicht für von juristischen Personen benannten Vertretern) und bei Beginn der Wahlperiode das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zum Leitenden Sietrichter wählbar ist - zusätzlich zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen des Satzes 2 - nur ein Verbandsmitglied, das Beiträge im jeweiligen Bezirk an den Verband zu zahlen hat, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter. Wahlvorschlagsberechtigt sind die wahlberechtigten Mitglieder (siehe § 12 Abs. 14) und der Verbandsausschuss.“

Der Rat beschließt:

1. Die Ratsbeschlüsse zur Benennung der Stadtvertreter vom 01.11.2016 sind aufgrund der am 01.01.2021 in Kraft tretenden Verbandssatzung hinfällig.

2. Als juristische Person des öffentlichen Rechts benennt die Stadt Norden für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes im Bezirk V Herrn Marcus Aukskel (§ 12 Abs. 14 der Verbandssatzung).

Protokollnotiz: Aus der Mitte des Rates wird für die Wahl in den Ausschuss im Bezirk V weiterhin Herr Wolfgang Hinrichs vorgeschlagen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 13 **Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für 2021
1420/2020/TDN**

Der Rat beschließt:

Die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für 2021 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 14 **Straßenreinigung der Stadt Norden; Gebührenkalkulation 2021 und 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
1429/2020/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Nach § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erheben die Gemeinden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren. Für die Einrichtung Straßenreinigung wurde die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation 2021 erstellt.

Die Gebührenkalkulation vom 02.11.2020 hat ergeben, dass der derzeit gültige Gebührensatz in Höhe von 0,97 Euro je Einheit des Berechnungsfaktors jährlich nicht ausreicht, um die Kosten der Straßenreinigung im kommenden Haushaltsjahr 2021 abzudecken. Alle Einzelheiten ergeben sich aus der angefügten Kostenrechnung 2019 und Gebührenkalkulation 2021.

Aufgrund des Ergebnisses der Gebührenkalkulation sollte die Straßenreinigungsgebühr ab dem 01.01.2021 auf 1,10 Euro je Einheit des Berechnungsfaktors jährlich festgesetzt werden.

Die entsprechende 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung ist in der Anlage angefügt.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2021 wird zugestimmt.**
- 2. Die 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Norden für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 15 **Gästebeitragssatzung**
a) 3. Änderung der Gästebeitragssatzung
b) Kalkulation 2021
c) Abrechnung 2018
1434/2020/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung mit Herrn Kurdirektor Armin Korok, am Mittwoch, 18.11.2020, abgestimmt.

I. Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages 2018

Die gemeinsame Abrechnung des Kurbeitrages/Tourismusbeitrages für das Jahr 2018 ergibt eine Überdeckung in Höhe von +907.830,84 €. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll ausgeglichen werden.

Die Überdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages für das Jahr 2018 (907.830,84 €) wird in Höhe von 824.138,76 € im Rahmen der gemeinsamen Kalkulation

von Gästebeitrag und Tourismusbeitrag im Jahr 2021 ausgeglichen. Die restliche Überdeckung i.H.v. 83.692,08 € wird im Rahmen der Kalkulation für das Jahr 2022 verrechnet.

Die Überdeckung aus dem Jahr 2018 resultiert u.a. aus der in dem Jahr angespannten Tourismussituation einiger außereuropäischer Urlaubsregionen. Dies führte im Vergleich zum Vorjahr neben einem erhöhten innerdeutschen Gästeaufkommen folglich zu einer Steigerung der Gästebeiträge. Des Weiteren schlägt sich die Erhöhung des Tourismusbeitragssatzes von 4,75% auf 5,75% erstmalig in der Abrechnung nieder. Folglich stiegen zum einen die Einnahmen aus dem Gästebeitrag um ca. 420.000 € höher als geplant auf 3.544.070,11 € an, gleichzeitig blieben die Aufwendungen jedoch konstant. Zusätzlich erhöhten sich die Erträge des Tourismusbeitrages für das Jahr 2018 um ca. 140.000 € mehr als geplant auf 932.592,28 €.

Anlage 1 – Abrechnung des Gästebeitrages 2018

II. Satzung

Durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 wurde das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) umfassend geändert.

Die Ermächtigungsgrundlagen (§ 9 Tourismusbeiträge NKAG bzw. § 10 Gästebeiträge NKAG) wurde geändert. Die bisherigen Überschriften „Fremdenverkehrsbeiträge“ und „Kurbeiträge“ wurde in „Tourismusbeiträge“ und „Gästebeiträge“ geändert. Die bekannten Begrifflichkeiten „Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag, Fremdenverkehrswerbung“ wurden durch „Gästebeitrag, Tourismusbeitrag, Tourismuswerbung“ ersetzt.

Die wichtigste Änderung des Beitragsrechts besteht darin, dass auch sonstige Tourismusgemeinden - ohne selbst über eine touristische Anerkennung (z.B. als Nordseeheilbad) zu verfügen - Gästebeiträge und Tourismusbeiträge erheben dürfen.

Die 3. Änderung der Gästebeitragssatzung ist in der Anlage beigefügt.

Sie umfasst keine wesentlichen Änderungen, lediglich die Deckungsgrade waren anzupassen.

III. Kalkulation Gästebeitrag/Tourismusbeitrag 2021

Kalkulatorischer Allgemeinanteil:

Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Tourismuseinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Dieser Vorteilsausgleich soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Tourismuseinrichtungen annähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig.

Bei der Festlegung des prozentualen Anteils soll sich der Rat an Art und Umfang der Einrichtungen und den daraus gebotenen Vorteilen für die Einwohner orientieren. Aufgrund von Veränderungen in der Vorhaltung von Tourismuseinrichtungen, insbesondere seit Schließung des Freibades im September 2014, verringerte sich der Umfang der vorgehaltenen Tourismuseinrichtungen und der dadurch gebotene Vorteil für die Einwohner. In der Relation der zu erwartenden Gästezahlen zu den Einwohnerzahlen ist zu erwarten, dass der Nutzungsanteil der Gäste an den touristischen Einrichtungen sich erhöht, während der Nutzungsanteil der Einwohner sich verringert.

Wurden bisher Tagesgäste in der Kalkulation bis 2017 nicht berücksichtigt, weil die Stadt Norden über einen Übernachtungsgästebeitrag verfügt und die Tagesgäste nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können, hat sich die Rechtsprechung im Kurbeitragsrecht/Fremdenverkehrsbeitragsrecht bzw. Gästebeitragsrecht/Tourismusbeitragsrecht mittlerweile dahingehend fortentwickelt, dass in die Kalkulation ein Ansatz für Tagesgäste einzustellen ist. Die Stadt Norden kommt dem nach, indem die Verwaltung im pflichtigen Allgemeinanteil für die Einwohnernutzung der Tourismuseinrichtungen (Öffentlichkeitsanteil) einen pauschal kalkulierten Tagesgastanteil von 1,5 % berücksichtigt.

Die Festlegung des Allgemeinanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

Die Rangfolge in der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 115 Abs. 5 und 6 NKomVG verpflichtet dazu, die Aufwendungen zunächst durch spezielle Entgelte und Beiträge zu decken.

Die Regelungen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), die einen Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vorsehen, sollen künftig regelmäßig umgesetzt werden.

Die Verwaltung hat die Kalkulationen des Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages zusammengeführt, so dass im Ergebnis die kalkulierte Unterdeckung/Überdeckung aus beiden Finanzierungsbereichen (Gästebeitrag/Tourismusbeitrag) ausgewiesen wird.

Die kalkulierten Zahlen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Kalkulationen werden nicht mehr aus der „ungenaueren“ Mittelfristplanung generiert, sondern seit nunmehr vier Jahren aus den aktuellen Wirtschaftsplanzahlen.

Demnach können nach der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2021 **die Gästebeiträge in der bisherigen Höhe erhoben werden.**

Auch die Befreiungen für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % sowie für eine Begleitperson des schwerbehinderten Menschen und für Kinder bis 15 Jahre können wie bisher beibehalten werden. Die Verwaltung und Kurdirektor Armin Korok weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Befreiungen um **freiwillige Leistungen** handelt, wodurch sich die beitragsfähigen Aufwendungen entsprechend verringern. Folglich ist es für kommende Jahre wichtig, dass die politischen Gremien bereits jetzt signalisieren, dass sie zukünftig Entscheidungen treffen, die es ermöglichen, diese verlustbringenden „freiwilligen“ Leistungen durch entsprechende zusätzliche Einnahmen aufzufangen.

Reichen gemäß den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung die sonstigen Finanzmittel (Einnahmen aus dem eigenen Vermögen (z.B. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung)) nicht aus, um die Aufgabe „Tourismus“ kostendeckend zu finanzieren, sind die „speziellen Entgelte“, die als wesentliche Merkmale das Prinzip von Leistung und Gegenleistung haben, zur Deckung heranzuziehen. Spezielle Entgelte sind Leistungsentgelte auf privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Eintrittsgelder für Schwimmbäder, Gäste- und Tourismusbeiträge usw.).

Nach 20 Jahren eines gleichbleibenden Beitragssatzes beim Fremdenverkehrsbeitrag von 4,75 % wurde vom Rat der Stadt Norden am 07.12.2017 mit der Kalkulation für das Jahr 2018 erstmals eine Anhebung um 1%-Punkt auf 5,75 % beschlossen

Der Mehrertrag soll vor allem der Sicherstellung von qualitativ hochwertigen und zeitgemäßen touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen dienen.

Der Tourismus in Deutschland, der in der wirtschaftlichen Bedeutung mittlerweile auf Platz drei hinter der Automobil- und Elektronikindustrie liegt, hat in den vergangenen Jahren eine große Wertschöpfung für die unmittelbar und mittelbar beschäftigten Menschen in Deutschland erbracht. **So sind die Übernachtungszahlen in Norden-Norddeich in den Jahren 2007-2018 um 46 Prozent gestiegen.** Vor allem die klassischen Tourismusbetriebe (z.B. Beherbergungsbetriebe, Gastronomie etc.) profitieren von dem durch den Tourismus generierten Umsatz. Auch tourismusrelevante Dienstleistungsunternehmen (z.B. Verkehrsbetriebe, Ausflugschiffahrt usw.) und andere Branchen (z.B. Einzelhandel) profitieren von den Übernachtungs- und Tagesgästen. Des Weiteren profitieren auch die Branchen der zweiten Umsatzstufe (z.B. Handwerk, Gesundheitswirtschaft, Kreditwirtschaft, Werbebranche) vom touristischen Umsatz.

Nach der vorliegenden Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2021 ist es zulässig, den Beitragsatz beim Tourismusbeitrag bei 5,75% beizubehalten.

Die Verwaltung und Kurdirektor Korok schlagen vor, den Tourismusbeitrag beim bisherigen Beitragsatz von 5,75 % zu belassen.

Im Vergleich mit anderen Tourismusgemeinden liegt der Beitragsatz (5,75 %) unterhalb der Beitragsätze anderer bekannter Tourismusgemeinden (Dornum 5,93 %, Varel 6,3 %, Clausthal-Zellerfeld 9,86 %, Wittmund 10,6 %)

Die neue Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2021 ist gemäß §§ 9 bzw. 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom Rat der Stadt Norden zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulationen zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Gästebeiträge/Tourismusbeiträge heranzieht.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Anlagen:

Anlage 2 – Satzung zur 3. Änderung der Gästebeitragsatzung vom 07.12.2017

Anlage 3 - Kalkulation des Gästebeitrages 2021

Ratsfrau Kolbe regt eine Klimakomponente beim Gästebeitrag an. Sie bittet daher um rechtliche Prüfung der Möglichkeit, dass ein Urlaubsgast der mit der klimafreundlicheren Bahn anreist, einen geringeren Gästebeitrag zahlen müsste.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Gästebeitragsabrechnung für das Jahr 2018 wird zugestimmt.**
- 2. Die 3. Änderung der Gästebeitragsatzung vom 07.12.2017 wird beschlossen.**
- 3. Der Gästebeitragskalkulation für das Jahr 2021 wird zugestimmt.**
- 4. Die Überdeckung aus der Abrechnung des Gäste- und Tourismusbeitragsbeitrags für das Jahr 2018 in Höhe von 83.692,08 € ist vorzutragen und mit den Kalkulationen für die Jahre 2022 bis 2024 auszugleichen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

- zu 16 **Tourismusbeitragssatzung**
a) 3. Änderung der Tourismusbeitragssatzung
b) Kalkulation 2021
c) Abrechnung 2018
1435/2020/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung mit Herrn Kurdirektor Armin Korok, am Mittwoch, 18.11.2020, abgestimmt.

IV. Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages 2018

Die gemeinsame Abrechnung des Kurbeitrages/Tourismusbeitrages für das Jahr 2018 ergibt eine Überdeckung in Höhe von +907.830,84 €.

Die Überdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages für das Jahr 2018 (907.830,84 €) wird in Höhe von 824.138,76 € im Rahmen der gemeinsamen Kalkulation von Gästebeitrag und Tourismusbeitrag für die Jahre 2021 und 2022 ausgeglichen. Die restliche Überdeckung i.H.v. 83.692,08 € wird im Rahmen der Kalkulation für das Jahr 2022 verrechnet.

Die Überdeckung aus dem Jahr 2018 resultiert u.a. aus der in dem Jahr angespannten Tourismussituation einiger außereuropäischer Urlaubsregionen. Dies führte im Vergleich zum Vorjahr neben einem erhöhten innerdeutschen Gästeaufkommen folglich zu einer Steigerung der Gästebeiträge. Des Weiteren schlägt sich die Erhöhung des Tourismusbeitragssatzes von 4,75% auf 5,75% erstmalig in der Abrechnung nieder. Folglich stiegen zum einen die Einnahmen aus dem Gästebeitrag um ca. 420.000 € höher als geplant auf 3.544.070,11 € an, gleichzeitig blieben die Aufwendungen jedoch konstant. Zusätzlich erhöhten sich die Erträge des Tourismusbeitrages für das Jahr 2018 um ca. 140.000 € mehr als geplant auf 932.592,28 €.

Die Überdeckung wird gemäß § 5 Abs. 2 NKAG zwecks Ausgleich in die Kalkulation des Tourismusbeitrages 2021 und 2022 vorgetragen.

Anlage 1 – Abrechnung des Tourismusbeitrages 2018

I. Satzung

Durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 wurde das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) umfassend geändert.

Die Ermächtigungsgrundlagen (§ 9 Tourismusbeiträge NKAG bzw. § 10 Gästebeiträge NKAG) wurde geändert. Die bisherigen Überschriften „Fremdenverkehrsbeiträge“ und „Kurbeiträge“ wurde in „Tourismusbeiträge“ und „Gästebeiträge“ geändert. Die bekannten Begrifflichkeiten „Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag, Fremdenverkehrswerbung“ wurden durch „Gästebeitrag, Tourismusbeitrag, Tourismuswerbung“ ersetzt.

Die wichtigste Änderung des Beitragsrechts besteht darin, dass auch sonstige Tourismusgemeinden - ohne selbst über eine touristische Anerkennung (z.B. als Nordseeheilbad) zu verfügen - Gästebeiträge und Tourismusbeiträge erheben dürfen.

Die 3. Änderung der Tourismusbeitragsatzung ist in der Anlage beigelegt.

Sie umfasst keine wesentlichen Änderungen, lediglich die Deckungsgrade waren anzupassen.

II. Kalkulation Gästebeitrag/Tourismusbeitrag 2021

Kalkulatorischer Allgemeinanteil:

Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Tourismuseinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Dieser Vorteilsausgleich soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Tourismuseinrichtungen annähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig.

Bei der Festlegung des prozentualen Anteils soll sich der Rat an Art und Umfang der Einrichtungen und den daraus gebotenen Vorteilen für die Einwohner orientieren. Aufgrund von Veränderungen in der Vorhaltung von Tourismuseinrichtungen, insbesondere seit Schließung des Freibades im September 2014, verringerte sich der Umfang der vorgehaltenen Tourismuseinrichtungen und der dadurch gebotene Vorteil für die Einwohner. In der Relation der zu erwartenden Gästezahlen zu den Einwohnerzahlen ist zu erwarten, dass der Nutzungsanteil der Gäste an den touristischen Einrichtungen sich erhöht, während der Nutzungsanteil der Einwohner sich verringert.

Wurden bisher Tagesgäste in der Kalkulation bis 2017 nicht berücksichtigt, weil die Stadt Norden über einen Übernachtungsgästebeitrag verfügt und die Tagesgäste nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können, hat sich die Rechtsprechung im Kurbeitragsrecht/Fremdenverkehrsbeitragsrecht bzw. Gästebeitragsrecht/Tourismusbeitragsrecht mittlerweile dahingehend fortentwickelt, dass in die Kalkulation ein Ansatz für Tagesgäste einzustellen ist. Die Stadt Norden kommt dem nach, indem die Verwaltung im pflichtigen Allgemeinanteil für die Einwohnernutzung der Tourismuseinrichtungen (Öffentlichkeitsanteil) einen pauschal kalkulierten Tagesgastanteil von 1,5 % berücksichtigt.

Die Festlegung des Allgemeinanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

Die Rangfolge in der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 115 Abs. 5 und 6 NKomVG verpflichtet dazu, die Aufwendungen zunächst durch spezielle Entgelte und Beiträge zu decken.

Die Regelungen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), die einen Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vorsehen, sollen künftig regelmäßig umgesetzt werden.

Die Verwaltung hat die Kalkulationen des Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages zusammengeführt, so dass im Ergebnis die kalkulierte Unterdeckung/Überdeckung aus beiden Finanzierungsbereichen (Gästebeitrag/Tourismusbeitrag) ausgewiesen wird.

Die kalkulierten Zahlen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Kalkulationen werden nicht mehr aus der „ungenaueren“ Mittelfristplanung generiert, sondern seit nunmehr vier Jahren aus den aktuellen Wirtschaftsplanzahlen.

Demnach können nach der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2021 **die Gästebeiträge in der bisherigen Höhe erhoben werden.**

Auch die Befreiungen für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % sowie für eine Begleitperson des schwerbehinderten Menschen und für Kinder bis 15 Jahre können wie bisher beibehalten werden. Die Verwaltung und Kurdirektor Armin Korok weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Befreiungen um **freiwillige Leistungen** handelt, wodurch sich die beitragsfähigen Aufwendungen entsprechend verringern. Folglich ist es für kommende Jahre wichtig, dass die politischen Gremien bereits jetzt signalisieren, dass sie zukünftig Entscheidungen treffen, die es ermöglichen, diese verlustbringenden „freiwilligen“ Leistungen durch entsprechende zusätzliche Einnahmen aufzufangen. Reichen gemäß den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung die sonstigen Finanzmittel (Einnahmen aus dem eigenen Vermögen (z.B. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung)) nicht aus, um die Aufgabe „Tourismus“ kostendeckend zu finanzieren, sind die „speziellen Entgelte“, die als wesentliche Merkmale das Prinzip von Leistung und Gegenleistung haben, zur Deckung heranzuziehen. Spezielle Entgelte sind Leistungsentgelte auf privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Eintrittsgelder für Schwimmbäder, Gäste- und Tourismusbeiträge usw.).

Nach 20 Jahren eines gleichbleibenden Beitragssatzes beim Fremdenverkehrsbeitrag von 4,75 % wurde vom Rat der Stadt Norden am 07.12.2017 mit der Kalkulation für das Jahr 2018 erstmals eine Anhebung um 1%-Punkt auf 5,75 % beschlossen.

Der Mehrertrag soll vor allem der Sicherstellung von qualitativ hochwertigen und zeitgemäßen touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen dienen.

Der Tourismus in Deutschland, der in der wirtschaftlichen Bedeutung mittlerweile auf Platz drei hinter der Automobil- und Elektronikindustrie liegt, hat in den vergangenen Jahren eine große Wertschöpfung für die unmittelbar und mittelbar beschäftigten Menschen in Deutschland erbracht. **So sind die Übernachtungszahlen in Norden-Norddeich in den Jahren 2007-2018 um 46 Prozent gestiegen.** Vor allem die klassischen Tourismusbetriebe (z.B. Beherbergungsbetriebe, Gastronomie etc.) profitieren von dem durch den Tourismus generierten Umsatz. Auch tourismusrelevante Dienstleistungsunternehmen (z.B. Verkehrsbetriebe, Ausflugsschiffahrt usw.) und andere Branchen (z.B. Einzelhandel) profitieren von den Übernachtungs- und Tagesgästen. Des Weiteren profitieren auch die Branchen der zweiten Umsatzstufe (z.B. Handwerk, Gesundheitswirtschaft, Kreditwirtschaft, Werbebranche) vom touristischen Umsatz.

Nach der vorliegenden Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2021 ist es zulässig, den Beitragssatz beim Tourismusbeitrag bei 5,75% beizubehalten.

Die Verwaltung und Kurdirektor Korok schlagen vor, den Tourismusbeitrag beim bisherigen Beitragssatz von 5,75 % zu belassen.

Im Vergleich mit anderen Tourismuskommunen liegt der Beitragssatz (5,75 %) unterhalb der Beitragssätze anderer bekannter Tourismuskommunen (Dornum 5,93 %, Varel 6,3 %, Clausthal-Zellerfeld 9,86 %, Wittmund 10,6 %).

Die neue Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2020 ist gemäß §§ 9 bzw. 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom Rat der Stadt Norden zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulationen zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Gästebeiträge/Tourismusbeiträge heranzieht.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Anlagen:

Anlage 2 – Satzung zur 3. Änderung der Tourismusbeitragssatzung vom 07.12.2017

Anlage 3 - Kalkulation des Tourismusbeitrages 2021

Der Rat beschließt:

- 1. Der Tourismusbeitragsabrechnung für das Jahr 2018 wird zugestimmt.**
- 2. Die 3. Änderung der Tourismusbeitragsatzung vom 07.12.2017 wird beschlossen.**
- 3. Der Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2021 wird zugestimmt.**
- 4. Die Überdeckung aus der Abrechnung des Gäste- und Tourismusbeitragsbeitrags für das Jahr 2018 in Höhe von 83.692,08 € ist vorzutragen und mit den Kalkulationen für die Jahre 2022 bis 2024 auszugleichen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 17 Einrichtung einer sozialpädagogischen Stelle im Bereich Obdachlosigkeit 1417/2020/2.1

Sach- und Rechtslage:

Im Jahre 2018 wurde mit der Diakonissenstation für die Stadt Norden e.V. im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung eine Koordinierungsstelle für Integration und Prävention zur Betreuung von Obdachlosen vereinbart. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.01.2018 der Vereinbarung zugestimmt (Beschluss-Nr: 0422/2018/2.1)

Ziel ist die Verbesserung der Situation von Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen innerhalb der Stadt Norden und die Steigerung der Effektivität der bereits vorhandenen Hilfeangebote. Ferner werden die betroffenen Menschen zu einer positiven und perspektivischen Lebenshaltung herangeführt.

Das Projekt gliedert sich in folgende sozialarbeiterische methodisch zu reflektierende Arbeitsfelder:

- Feststellung des Hilfebedarfs
- sog. „aufsuchenden Hilfe“
- „wohnbegleitenden Hilfe“
- vorbeugende Beratung
- Vernetzung der unterstützenden Leistungen mit den Aufgaben des Integrationsbüros der Stadt Norden, hier insbesondere:
 - Unterstützung von ehrenamtlichen Helfenden
 - diesbezüglich fachdienliche Kommunikation mit hauptamtlichen Dienststellen und Institutionen
 - die Koordinierung örtlicher Aktivitäten und städtischer Maßnahmen bei der gesellschaftlichen Orientierung und Integration von Flüchtlingen
- Aufbau einer entsprechenden informativen Koordinationsstruktur

- Arbeiten im präventiven Bereich der Suchtgefährdung und der präventiven Suchtarbeit in Zusammenarbeit mit dem Präventionsrat der Stadt Norden

Diese Stelle ist mit einer Sozialarbeiterin besetzt. Sie leistet dort sehr gute Arbeit. Mittlerweile ist sie jedoch nur noch mit 5 Std./Monat aus persönlichen Gründen dort eingesetzt. Voraussichtlich wird sie zum 01.01.2021 endgültig ausscheiden. Daneben ist eine weitere Verwaltungskraft mit einem Zeitanteil von 26 % beschäftigt. Dieser ist für die verwaltungsmäßige Abwicklung (Zuweisung, Mietverträge, Gebäudeunterhaltung, usw.) zuständig.

Aufgrund der seit 2018 gewonnenen Erfahrungen ist beabsichtigt, dass Konzept zum einen zu verstetigen, um eine Personalfuktuation zu vermeiden. Zum anderen soll die Arbeit inhaltlich auf eine andere Grundlage gestellt werden: die Betreuung und Unterbringung von Obdachlosen bzw. von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen soll nach dem Konzept „Housing first“ erfolgen.

Das Konzept „Housing first“ wurde den Fraktionsvorsitzenden am 01.10.2020 umfänglich vorgestellt (siehe hierzu im Programm mandatos unter Aktuelles „Präsentation Wohnungslosenhilfe der Stadt Norden“). Ergänzend ist dieser Sitzungsvorlage das Konzept nochmals in schriftlicher umfänglicher Form beigefügt.

Auch ist zu befürchten, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie kurz- und mittelfristig nochmals das Problem der Obdachlosigkeit und deren Unterbringung verstärken wird.

Um das Konzept auch inhaltlich umzusetzen, ist die Einrichtung einer Sozialarbeiterstelle zwingend notwendig. Aus diesem Grunde ist beabsichtigt, im Stellenplan 2021 eine Vollzeitstelle nach S 12 TVÖD-SuE unbefristet einzurichten.

Die mit der Diakonie geschlossene Vereinbarung wird einvernehmlich aufgehoben. Entsprechende Gespräche mit dem Leiter sind sehr positiv verlaufen.

Jahrespersonalkosten werden in Höhe von ca. 62.600 € (je nach zu gewährender Stufe) anfallen. Durch die Aufhebung der Vereinbarung mit der Diakoniestation werden Personalkosten in Höhe von ca. 32.000€ entfallen. Ein wesentlich größeres Einsparpotential liegt jedoch in der Vermeidung des Baus einer weiteren Obdachlosenunterkunft. Im Investitionsplan der Stadt Norden ist seit geraumer Zeit der Bau einer (weiteren) Obdachlosenunterkunft im Hollander Weg mit einer Gesamtinvestition von 1,1 Mio. € für 2022 veranschlagt. Für Planungskosten sind in 2021 50.000€ berücksichtigt. Diese Planungs- und Investitionskosten könnten zunächst weiter hinausgeschoben und möglicherweise ganz eingespart werden.

Im Übrigen laufen derzeit noch Gespräche mit dem Sozialamt des Landkreises Aurich bezüglich einer Co-Beteiligung.

Beigeordnete van Gerpen spricht sich gegen die vorgebrachte Zielvorgabe aus dem Verwaltungsausschuss aus. Sie beantragt zudem eine getrennte Abstimmung.

Ratsherr Feldmann weist darauf hin, dass Sozialarbeiter eine wichtige/verantwortungsvolle Aufgabe haben. Es sei wichtig, dass die künftige Stelleninhaber/in Vertrauen aufbauen könne. Derzeit habe man nur 5 Minuten pro Hilfefall. Dies sei viel zu wenig. Die Aufgabenbewältigung ließe sich nicht an Zielen messen. Ein solches Handeln sei unverantwortlich (soziale Kälte). Die Corona-Pandemie habe die Situation der Betroffenen verschärft. Er beantragte daher die Beschlussfassung des Finanz- und Personalausschusses.

Beigeordneter Lüers schließt sich seinen Vorrednern an. Er halte die Zahl für völlig willkürlich. Dies lässt soziale Empathie vermissen. Er verweist auch auf die Sach- und Rechtslage der Verwaltung.

Stellv. Bürgermeister Glumm weist darauf hin, dass in Schulen werden auch Noten vergeben werden. Man schaffe eine Hilfe für die betroffenen Menschen und will anschließend nicht feststellen, ob dies tatsächlich funktioniere. Obdachlosigkeit sei nicht positiv. Den Obdachlosen Menschen müsste eine Wohnung gestellt werden. Das sei die Aufgabe des Konzepts. Derzeit leben 62 Obdachlose in der Stadt. Er frage sich, ob man tatsächlich weitere Obdachlosenunterkünfte bauen müsse oder ob man andere Möglichkeiten hätte. Die Zahl sei messbar und terminiert. Es ermöglicht dem Rat, den Erfolg festzustellen. Falls das gewünscht Ergebnis nicht erreichbar sei, sollte man die Angelegenheit nochmalig beraten.

Ratsherr Hinrichs berichtet von einem Besuch des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses bei der Norder Tafel. Damals wurde vorgetragen, dass die Zahl der Bedürftigen ansteige. Corona verstärke dies sicherlich. Er spreche sich daher für die Stelle ohne eine Zielvorgabe aus.

Ratsherr Fischer Joost erklärt, dass dies ein heikles Thema sei. Er finde es gut, dass wir eine Stelle schaffen. Es sei unmöglich, so eine Quotierung einzuführen. Im Fachausschuss sollte ja bereits jährlich berichtet werden.

Ratsherr Ulferts erklärt, dass man nicht willkürlich Zielvorgaben einführen dürfe.

Stellv. Bürgermeister Glumm ergänzt, dass es um nichts weniger als den Menschen gehe. Er sei extrem verwundert, dass keiner sagt, man könne jetzt tatsächlich helfen.

Beigeordneter van Gerpen fasst zusammen, dass die Übereinkunft in der Hilfe des Menschen liege. Dies könne man allerdings nicht beziffern. Man müsse auch das Insolvenzrecht beachten. Die Insolvenzen werden durch Corona sicherlich zunehmen.

Ratsherr Gronewold schlägt vor, jährlich im Fachausschuss zu berichten.

Der Rat beschließt:

- 1. Für den Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit wird für die Aufgabe „Obdachlosenhilfe“ im Stellenplan 2021 eine Stelle (1,0 VZÄ) der Entgeltgruppe S 12 TVöD-SuE unbefristet eingestellt. Die Personalkosten sind entsprechend im Haushalt 2021 zu berücksichtigen.**
- 2. Über die Aufgabe „Obdachlosenhilfe“ ist jährlich im Fachausschuss zu berichten.**

Stimmresultat:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Ergänzung bei Punkt 1 Satz 1:

...mit dem Ziel die Anzahl der in den städtischen Obdachlosenunterkünften lebenden Menschen innerhalb von drei Jahren von aktuell 62 auf 50 oder weniger zu senken.

Stimmresultat:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	12
	Enthaltungen:	8

**zu 18 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Kreisschulbaukasse
1440/2020/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Der Fachdienst 2.2 hat am 17.11.2020 eine überplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:

Teilhaushalt 2 /Produkt 244-01 / Zeile 29 (Aktivierbare Zuwendungen)
Bezeichnung der Maßnahme: Kreisschulbaukasse

Haushaltsansatz: 30.000,00 Euro.
Bisherige Auszahlungen: 0 Euro.
Somit stehen noch zur Verfügung: 30.000,00 Euro.

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse ist im Voraus nicht genau kalkulierbar.

Bestehender zeitlich und sachlich unabweisbarer Bedarf: 415.516,31Euro.

Überplanmäßiger Bedarf: 385.516,31 Euro.

Der zuständige Fachdienst 2.2 (Jugend, Schule, Sport und Kultur) stellt zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlung folgende Mittel zur Verfügung:

- ➔ Mehrertrag/ -einzahlung im Teilhaushalt 2 / Produkt 365-01 (Kindertageseinrichtungen) / Zeile 2 (Zuwendungen und allg. Umlagen) in Höhe von 250.000,00 €
- ➔ Minderaufwand/ -auszahlung im Teilhaushalt 2 / Produkt 365-01 (Kindertageseinrichtungen) / Zeile 18 (Transferaufwendungen) in Höhe von 135.516,31 Euro

Der Rat beschließt:

Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 2 beim Produkt 244-01 (Kreisschulbaukasse, Zeile 29 (Aktivierbare Zuwendungen) in Höhe von 385.516,31 Euro wird zugestimmt.

Deckung:

- ➔ **Mehrertrag/ -einzahlung im Teilhaushalt 2 / Produkt 365-01 (Kindertageseinrichtungen) / Zeile 2 (Zuwendungen und allg. Umlagen) in Höhe vom 250.000,00 €**
- ➔ **Minderaufwand/ -auszahlung im Teilhaushalt 2 / Produkt 365-01 (Kindertageseinrichtungen) / Zeile 18 (Transferaufwendungen) in Höhe vom 135.516,31 €**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 19 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Jugendhaus - Sanierung Anbau inkl. Erneuerung Sanitäranlagen
1445/2020/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Der Fachdienst 3.4 hat am 09.11.2020 eine überplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:

Teilhaushalt 1 / Produkt 111-14-915 / Zeile 26 (Baumaßnahmen)

Bezeichnung der Maßnahme: Jugendhaus – Sanierung Anbau inkl. Erneuerung Sanitäranlagen

Haushaltsansatz:	500.000 Euro
Haushaltsrest:	190.000 Euro
Bisherige Auszahlungen:	0 Euro.
Somit stehen noch zur Verfügung:	690.000 Euro.

Bestehender zeitlich und sachlich unabweisbarer Bedarf: 990.000,00 Euro.

Überplanmäßiger Bedarf: 300.000,00 Euro.

Der zuständige Fachdienst 3.4 (Zentrale Gebäudewirtschaft) stellt zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlung folgende Mittel zur Verfügung:

Minderaufwand/-auszahlung von 300.000 Euro beim Produkt 111-14 (Zentrale Gebäudewirtschaft) im TH 1, in Zeile 15 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen).

Im Rahmen der Bedarfs- und Planungsabstimmung wurden die Bedarfe für den Betrieb des Jugendhauses konkretisiert. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Flächen für die Anpassung der Sanitärbereiche, der Bühne, Lagerkapazitäten, einen Mehrzweckraum sowie einen Windfang auf den festgestellten Nutzerbedarf erweitert wurden. Hinzu kommt, dass das vorhandene Wetterschutzdach zwar in den Bau integriert werden kann, jedoch aufgrund der aktuellen energetischen Vorschriften wärmetechnische Anpassungen erfolgen müssen. Auf Basis der vorliegenden Planung wurden Kostenberechnungen erstellt, so dass derzeit von einem Gesamtbauvolumen von 990.000 Euro auszugehen ist.

Die überplanmäßige Auszahlung ist sachlich und zeitlich unabweisbar, beachtet den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und die Gesamtdeckung des Haushalts ist gewährleistet.

Die Verwaltung bittet den Rat der Stadt Norden gemäß § 117 Abs. 3 NKomVG um Zustimmung zur überplanmäßigen Auszahlung.

Der Rat beschließt:

Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 1 beim Produkt 111-14-915 (Jugendhaus – Sanierung Anbau inkl. Erneuerung Sanitäranlagen), Zeile 26 (Baumaßnahmen) in Höhe von 300.000,00 € wird zugestimmt.

Deckung:

Minderaufwand/ -auszahlung im Teilhaushalt 1 beim Produkt 111-14 (Zentrale Gebäudewirtschaft), Zeile 15 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) in Höhe von 300.000,00 €.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 20 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Beschaffung Drehleiter
1448/2020/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Für Investitionen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, gelten für überplanmäßige Auszahlungen die Sonderregelungen gem. § 117 Abs. 2 NKomVG.

§ 117 Abs. 2 NKomVG räumt die Möglichkeit ein, erst im folgenden Haushaltsjahr bewilligte Haushaltsmittel für fortzusetzende Investitionen bereits im Haushaltsjahr in Anspruch zu nehmen. Sollten die genannten investiven Maßnahmen schneller abgewickelt werden und zügiger vorschreiten können, als für das Haushaltsjahr geplant, so können sie über diesen Haushaltsvorgriff noch im Haushaltsjahr kassenwirksam werden. Der Vorgriff auf Deckungsmittel des folgenden Jahres bildet somit die Grundlage für einen zeitlich vorgezogenen Mittelabruf.

Eine Deckung aus Mitteln des Haushaltsjahres 2020 ist nicht möglich, aber bei der Investitionsmaßnahme 126-01-922 Drehleiter handelt es sich um eine Maßnahme die über zwei Jahre im Haushaltsplan 2020 geplant wurde. Es bestehen folgende Haushaltsansätze:

2020: 250.000 €

2021: 450.000 € mit Verpflichtungsermächtigung in 2020

Somit gilt die Sonderregelungen gem. § 117 Abs. 2 NKomVG.

**Der Fachdienst 2.1 – Bürgerdienste und Sicherheit hat am 28.10.2020 eine überplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:
Finanzhaushalt 126-01-922 Drehleiter**

Haushaltsansatz:	299.323,65 Euro
Bisherige Auszahlungen:	0,00 Euro
Bestehende Vormerkungen (Festlegungen):	0,00 Euro
Somit stehen noch zur Verfügung:	299.323,65 Euro
Bestehender zeitlich und sachlich unabweisbarer Bedarf:	749.323,65 Euro

Überplanmäßiger Bedarf: 450.000,00 Euro

Der zuständige Fachdienst 2.1 möchte zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlung folgende Mittel verwenden:

VE in 2020 für 2021 über 450.000 € im Teilhaushalt 2 beim Produkt 126-01-922 (Drehleiter)

Mit Datum vom 27.10.2020 wurde die Ausschreibung für die Beschaffung einer Drehleiter europaweit veröffentlicht. Submissionstermin ist der 08.12.2020. Sollte bis zu dem Termin nur ein Angebot eingehen, so besteht die Möglichkeit bereits in der 51. KW den Auftrag zur Lieferung der Drehleiter zu erteilen. Da ein fertiges Vorführfahrzeug beschafft wird, wäre eine Lieferung Ende 2020 realisierbar. Aufgrund der gesenkten Mehrwertsteuer könnten Mittel von knapp **20.000 € eingespart** werden.

Die Voraussetzung, dass die überplanmäßige Auszahlung zeitlich und sachlich unabweisbar sein muss, ist nicht erforderlich. Die Sonderregelung soll ein Vorziehen oder Beschleunigen der Maßnahme ohne Deckung im laufenden Haushaltsjahr ermöglichen.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist gewährleistet.

Für den Fall der Realisierung der Beschaffung noch im Jahr 2020 bittet die Verwaltung den Rat der Stadt Norden gem. § 117 NKomVG um Zustimmung zur überplanmäßigen Auszahlung.

Der Rat beschließt:

Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 2 beim Produkt 126-1-922 (Drehleiter), Zeile 27, in Höhe von 450.000 € wird zugestimmt.

Deckung:

Haushaltsvorgriff auf 2021 beim Produkt 126-01-922 (Drehleiter), Zeile 27, in Höhe von 450.000 €.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 21 Wärmeversorgung Wildbahn - zusätzliche Energetische Maßnahmen
1449/2020/ZGW**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**zu 22 Ausrichtung des Fachdienstes "Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing"
1473/2020/2.3**

Sach- und Rechtslage:

Im Zuge der Wiederbesetzung der Fachdienstleitungsstelle ist in den politischen Gremien über die Notwendigkeit einer Wiederbesetzung sowie über die grundsätzliche Ausrichtung des Fachdienstes diskutiert worden. Weiterhin wurde eine Wirkungskontrolle mittels Kennzahlen angesprochen.

Die zukünftige Ausrichtung des Fachdienstes wird unter anderem maßgeblich von den Ergebnissen der Standortprofilanalyse abhängen. Durch die Standortprofilanalyse werden Empfehlungen zu den zukünftigen Handlungsfeldern und Aufgaben gegeben. Eine erste Übersicht über die Aufgaben konnte der Verwaltung seitens der Firma ExperConsult schon zur Verfügung gestellt werden (siehe Anlage Aufgaben FD 2_3). Aus der Übersicht ist erkennbar, dass ein Großteil der zukünftigen Aufgaben auch schon zum jetzigen Zeitpunkt in dem Fachdienst bearbeitet werden. Es kann aber durchaus zu Veränderungen innerhalb der verschiedenen Aufgaben kommen. Eine Aufgabe die nach Ansicht von ExperConsult hinzukommen sollte, ist „Strategisches Vordenken und Anregungen für den Verwaltungsvorstand“. Hier sollen aktuelle und zukünftige Themen für den Verwaltungsvorstand und somit auch für den Rat der Stadt Norden aus- und bearbeitet werden.

Für die in der Anlage aufgeführten Aufgaben empfiehlt ExperConsult einen Personalbedarf von 4,00 Vollzeitäquivalenten Stellen (VZÄ). Einen ähnlichen Aufgabenkatalog sieht die KGSt in ihrer 2017 durchgeführten Personalbemessung für die gesamte Stadtverwaltung. Sie geht von einem Personalbedarf in Höhe von 3,53 VZÄ aus. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: Wirtschaftsförderung 1,81 VZÄ, Stadtmarketing 1,25 VZÄ, Organisation und Service 0,27 VZÄ sowie Leitungstätigkeiten von 0,2 VZÄ. Es ist erkennbar, dass die Stelle der Fachdienstleitung nur zu 0,2 VZÄ Leitungstätigkeiten beinhaltet. Der restliche Stellenanteil setzt sich aus höherwertigen Tätigkeiten der restlichen Aufgabefelder zusammen.

Aktuell sind von den geplanten 3,53 VZÄ-Stellen nur 2,5 Stellen besetzt. Sollte es zu keiner zeitnahen Wiederbesetzung von vakanten Stellen im Fachdienst 2.3 kommen, so müssten definitiv Aufgaben innerhalb des Fachdienstes 2.3 gestrichen und keine neuen Aufgaben mehr übernommen werden. Eine eventuelle Streichliste könnte im Nachgang zur Standortprofilanalyse gemeinsam mit dem Unternehmen ExperConsult erarbeitet werden. Allerdings muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die in der o. g. Anlage aufgeführten Aufgaben zum jetzigen Zeitpunkt alle als relevant für den Standort Norden angesehen werden.

Im Bereich der Kennzahlen gibt es sowohl die „weichen“ Kennzahlen, als auch die „harten“ Kennzahlen. Beiden Kennzahlen kommt gleichermaßen eine hohe Bedeutung zu. So führt bspw. die KGSt zu den harten Kennzahlen der Arbeitslosen- oder Steigerung der Beschäftigtenquote folgendes aus: „Ziele wie die Senkung der Arbeitslosen- oder Steigerung der Beschäftigtenquote sind vor diesem Hintergrund wegen ihrer vielen Einflussfaktoren als Zielgrößen in einem Zielentwicklungsprozess für das Produkt Wirtschaftsförderung nicht geeignet. Ein Anstieg der Arbeitslosenquote ist kein Indiz für eine schlechte Wirtschaftsförderung, ein Rückgang nicht für eine gute, weil kommunale Wirtschaftsförderung die Werte nicht in dem Maße beeinflussen kann, dass ein messbarer Zusammenhang zwischen ihren Maßnahmen und Arbeitslosen- bzw. Beschäftigtenquote zu belegen ist. Gleichwohl sind diese sog. Strukturzahlen zu beobachten, da sie als Rahmenbedingungen wesentlichen Einfluss auf die Strategie der Wirtschaftsförderung haben.“ Dennoch können und sollten wir auch diese „harten“ Kennzahlen bzw. Strukturdaten mit aufnehmen, um diese im Blick zu haben.

Bei den „weichen“ Kennzahlen (bspw. Quote Schulabbrecher, Quote Ausbildung über Bedarf etc.) ist die Wirkung nicht so einfach zu bemessen. Es ist aber allgemein bekannt, dass auch die mit diesen Kennzahlen erfassten Tätigkeiten, einen positiven Effekt auf einen Wirtschaftsstandort

haben können. Daher sollte anhand dieser „weichen“ Kennzahlen ein gewisser überprüfbarer Stand der Aufgabenerfüllung abgedeckt werden.

Aufgrund der nahezu übereinstimmenden Erkenntnisse beider Analysen bzw. Gutachten, den aktuellen und zukünftigen Handlungsfeldern der Wirtschaftsförderung sowie der Corona-Pandemie und der damit verbundenen größten Wirtschaftskrise seit Ende des 2. Weltkrieges, erachtet es die Verwaltung als zwingend erforderlich, vakante Stellen im Fachdienst 2.3 unverzüglich zu besetzen. Die festgestellte Mindestpersonalstärke von 3,53 VZÄ ist dabei unabdinglich.

Sollten durch eine Festlegung von Kennzahlen/Zielkennziffern nicht die gewünschten Wirkungen nachgewiesen werden, müssten zukünftig ggf. Änderungen in den Aufgabenstrukturen bzw. der Priorisierung vorgenommen werden. Ein neuer und detaillierter Aufgabenkatalog wird für den Fachdienst 2.3 mit der in Aussicht stehenden Standortprofilanalyse in Kürze vorliegen.

Der Rat beschließt:

- 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und die unverzügliche Wiederbesetzung von aktuellen und zukünftigen vakanten Stellenanteilen im Fachdienst 2.3, bis zu 3,53 Vollzeitäquivalenten, beschlossen. Die weitere zukünftige Ausrichtung des Fachdienstes 2.3 wird anhand der neuen Standortprofilanalyse, unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Corona, vorgenommen. Anhand dieser Neuausrichtung werden Kennzahlen/Zielkennziffern zur Evaluierung der Aktivitäten des Fachdienstes festgelegt.**
- 2. Die Stelle der Leitung des Fachdienstes 2.3 wird extern ausgeschrieben. Die max. besten drei Bewerber haben sich im Verwaltungsausschuss vorzustellen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	3

zu 23 Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2020 1459/2020/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH unterliegen gemäß §158 Abs. 1 NKomVG der Pflicht zur Jahresabschlussprüfung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB). Hierfür ist ein Abschlussprüfer zu bestellen.

Gemäß § 318 Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB ist der Abschlussprüfer durch die zuständigen Organe der Stadt Norden als alleinige Gesellschafterin der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH auszuwählen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers bedarf der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (§ 11 Ziffer 9. des Gesellschaftsvertrages). Alleiniger Vertreter der Stadt Norden in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH ist Herr Bürgermeister Heiko Schmelzle. Er ist an die erforderliche durch Beschluss des Rates erfolgte Weisung gebunden.

Die Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH wurden in der Vergangenheit für die nachfolgend aufgeführten Jahre von folgenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft:

2002 bis 2007	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner, Bremen
2008 bis 2013	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg
2014 bis 2018	KOMMUNA-TREUHAND GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Delmenhorst

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH sowie der Rat der Stadt Norden halten einen Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelmäßig nach Ablauf von fünf Prüfungsjahren für angemessen.

Mit Beschluss des Rates vom 03.12.2019 wurde die Gesellschafterversammlung angewiesen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PwC GmbH, Bremen“, beauftragt wird, den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH ab dem Geschäftsjahr 2019 zu prüfen.

Die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH schlägt, vorbehaltlich einer Empfehlung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH in seiner Sitzung am 01. Dezember 2020 vor, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, die PwC GmbH, Bremen, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2020 gemäß § 11 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrages zu bestellen.

Der Rat beschließt:

Die Gesellschafterversammlung wird gemäß § 11 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrages angewiesen, wie folgt zu beschließen:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PwC GmbH, Bremen“, wird beauftragt, den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für das Geschäftsjahr 2020 zu prüfen.

Stimmresultat:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 24 Erstellung eines AED-Katasters für die Stadt Norden: Antrag der CDU-Fraktion vom 28.03.2020 1416/2020/2.1

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 28.03.2020 stellte Ratsherr Andert im Namen der CDU-Fraktion einen Antrag auf Erstellung eines Katasters, in dem alle im Bereich der Stadt Norden vorhandenen, automatischen externen Defibrillatoren (AED) verzeichnet sind. Die entsprechenden Standorte sollen lt. Antrag der CDU sowohl auf der Homepage der Stadt Norden als auch in gängigen Stadtplänen und bei der Kooperativen Rettungsleitstelle Ostfriesland verzeichnet werden.

Bereits in der Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses vom 20.11.2019 brachte Ratsherr Andert dieses Anliegen vor. Der damalige FDL, Herr Fröbel, schlug einen öffentlichen Aufruf

vor, um die Daten zu den Standorten der AED zu erfahren. Der stellv. Stadtbrandmeister, Herr Weege, ergänzte, dass es bereits gute Internetseiten gäbe, die man dann nutzen könne, die Standorte eintragen zu lassen;
z. B. www.mydefi.de oder www.definetz.online.de.

Das Thema ist bekannt und wichtig, die Verwaltung der Stadt Norden sollte sich dessen annehmen.

Dies zöge nach sich, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Stadt Norden alle öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten (Banken, Gewerbebetriebe, ggfs. Gastronomiebetriebe) anschreiben müsste mit der Bitte um Mitteilung, ob dort ein AED vorhanden ist und ob es der Öffentlichkeit zur Verfügung stünde (dies könnte nicht zuletzt an evtl. Öffnungszeiten scheitern). Eine gesetzliche Handhabe zur Aufforderung, die gewünschten Daten abzugeben, liegt nicht vor, denn es gibt in Deutschland noch keine gesetzliche Verpflichtung zur Vorhaltung von AED. Zudem müssten die angegebenen Standorte regelmäßig hinsichtlich ihrer Aktualität abgefragt werden, um die Gefahr von „Karteileichen“ und Fehlinformationen zu verhindern.

Wie die Erfassung und das Aufrufen der in Norden vorhandenen AED für alle Beteiligten unkompliziert und aktuell gestaltet werden könnte, zeigt das Beispiel der Stadt Haselünne im Landkreis Emsland (siehe Anlage).

Diesem Beispiel folgend soll auf der Homepage der Stadt Norden - nach einem aufklärenden Kurzttext zum Thema - auf die Möglichkeit hingewiesen werden, sich die Smartphone-App „Defikataster“ herunterzuladen, die im Notfall auf den Standort des Nutzers zugreift und alle im Umfeld vorhandenen AED anzeigt.

Besitzer eines AED können dort ihre Geräte anmelden und auch nähere Informationen dazu eingeben (z. B. die Öffnungszeiten, wenn ein AED in einer Bank aufgestellt wäre, oder bei mehreren Eingängen darauf hinweisen, in welchem das Gerät zu finden ist usw.). Diese App ist kostenlos erhältlich.

Der Landkreis Emsland hält ergänzend ein Formular bereit, mit dem vorhandene AED gemeldet werden können. Dieses Formular ist dann an die zuständige Rettungsleitstelle zu senden. Die Verwaltung ist in die Bearbeitung nicht weiter einbezogen, dies gilt auch für die Mitarbeiter der Verwaltung in Haselünne.

Herr Albers, Mitarbeiter bei der Kooperativen Leitstelle Ostfriesland, teilte zu der Angelegenheit auf meine Anfrage hin mit, dass dort bereits mit dem Defikataster gearbeitet würde, daher empfiehlt er diese App, da die Leitstelle sich der darin eingetragenen AED bedient. Generell bittet er die Bevölkerung jedoch darum, im Notfall nicht umständlich in einer App zu suchen, sondern direkt die Rettungsleitstelle unter Tel. 112 zu kontaktieren. Dort sind die Standorte der AED hinterlegt; die Mitarbeiter der Leitstelle begleiten die Anrufer und leiten sie bei der Ausübung der 1. Hilfe an, bis der Rettungswagen am Unfallort eintrifft.

Diese Form der Hilfe soll im kommenden Jahr durch die App des Landkreis Aurich „KatRetter“ ergänzt werden: Hier registrieren sich freiwillige Ersthelfer - bevorzugt aus medizinischen oder ähnlichen Berufen kommend. Geht bei der Leitstelle ein Notruf ein, werden die sich in der Nähe des Unfallorts befindlichen, freiwilligen Ersthelfer über die App alarmiert und stoßen zum Geschehen dazu, um den hilfebedürftigen Personen Unterstützung bei den 1.-Hilfe-Maßnahmen zu leisten. Durch diese Verfahrensweise sind geschulte Helfer schneller (ca. innerhalb von 4 Minuten nach Alarmierung) am Unfallort und üben lebensrettenden Maßnahmen professionell aus, bis der Rettungswagen / Notarzt eintrifft.

Herr Albers wird den Ausschussmitgliedern während der Sitzung am 17.11.2020 für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Einbindung der Standorte in Stadtpläne in Papierform gestaltet sich aus folgenden Gründen sehr schwierig:

Nach Auskunft eines Mitarbeiters des KV (Kommunalverlag Essen) werden Stadtpläne nicht automatisch

z. B. jedes Jahr neu aufgelegt, sondern erst, wenn der Auftraggeber Änderungen mitteilt. Berücksichtigt man, dass die Bearbeitung einer derartigen Änderung ca. 3 Monate dauert, ist die Gefahr gegeben, dass sich innerhalb dieses Zeitraums weitere Änderungen ergeben, die dann nicht berücksichtigt werden können: Der Stadtplan wäre zwar frisch gedruckt, aber dennoch bereits hinsichtlich der AED-Standorte ggfs. veraltet und somit zumindest teilweise nutzlos. Auch könnte auf dem Plan lediglich das Symbol für ein AED vermerkt werden; die Angabe von Zusatzinfos (siehe oben) wäre hier nicht möglich.

Zudem sind Papierstadtpläne aufgrund ihrer Beschaffenheit zu unhandlich, um evtl. in Notsituationen dort schnell fündig zu werden - zumal auf derartigen Plänen keine Information wie „Sie befinden sich hier“ (wie bei Stadtplänen, die an gewissen Stellen in Schaukästen hängen) zu finden ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen deutlich erkennbaren Hinweis auf der Startseite der Homepage der Stadt Norden dauerhaft einzustellen, der auf die Thematik und die vorgenannte App hinweist. Dieser Hinweis kann - nach Rücksprache mit dem Kurdirektor - zusätzlich auf der Seite der Tourismus-Info (www.norddeich.de) veröffentlicht werden.

Auf die Implementierung der Standorte von AED in faltbare Stadtpläne sollte aus genannten Gründen verzichtet werden.

Der Rat beschließt:

Dem Vorschlag der Verwaltung, auf der Homepage der Stadt Norden einen Hinweis auf das Thema „automatisierte externe Defibrillatoren (AED)“ und einen Verweis auf die Smartphone-App „Defikataster“ dauerhaft einzustellen, wird zugestimmt.

Zusätzlich fordert die Stadtverwaltung alle in Norden ansässigen Gewerbebetriebe schriftlich auf, im Betrieb vorhandene, der Allgemeinheit zugängliche AED an die Kooperative Leistelle Ostfriesland zu melden.

Stimmresultat:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 25 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 205 V "toom-Baumarkt Nadörs" mit örtlichen Bauvorschriften: Abwägung, Durchführungsvertrag, Satzungsbeschluss 1375/2020/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 28.09.2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 205 V beschlossen. Ziel der Planung ist die Ansiedlung eines großflächigen Bau- und Gartenmarktes.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden im Zeitraum vom 18.06.2018 bis zum 13.07.2018 durchgeführt.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch den Rat der Stadt Norden erfolgte am 08.07.2020.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 27.07.2020 bis zum 04.09.2020. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die zugehörigen Abwägungsvorschläge sind der beigefügten Abwägungstabelle zu entnehmen.

Aufgrund der fehlerhaften zeichnerischen Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche (falscher Ansatz der Haltelinie, daher falsche Länge der Verkehrsfläche sowie fehlenden 70 cm in der Breite) wurde gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB eine erneute Beteiligung nur der betroffenen Öffentlichkeit (Eigentümer) und Behörden (Landkreis Aurich, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) durchgeführt. Die erneute Beteiligung wurde dabei gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 auf die korrigierte Verkehrsfläche beschränkt. Die Dauer wurde gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 auf 2 Wochen festgelegt. Seitens der berührten Behörden wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen. Von der betroffenen Öffentlichkeit ging keine Stellungnahme ein (siehe Abwägungstabelle).

Der Feststellungsbeschluss für die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Rat der Stadt Norden ist bereits erfolgt.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 205 V soll nun der Satzungsbeschluss erfolgen.

Die Bürgerschaftssumme für die Kompensationsmaßnahmen fehlt noch im Durchführungsvertrag und wird nachgereicht.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abwägungsvorschläge zu den über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 27.07.2020 bis zum 04.09.2020 sowie zu den über die erneute und beschränkte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit / berührten Behörden nach § 4a Abs. 3 BauGB im Zeitraum vom 12.10.2020 bis 26.10.2020 eingeholten Stellungnahmen.**
- 2. Dem Durchführungsvertrag in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt.**
- 3. Der Rat der Stadt Norden beschließt nach Überprüfung aller eingegangenen Stellungnahmen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 205 V mit örtlichen Bauvorschriften in der vorliegenden Fassung auf Grundlage von § 1 Abs. 3 BauGB, § 10 BauGB, von § 84 Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 NBauO, und des § 58 NKomVG als Satzung, sowie die Begründung dazu.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	23
	Nein-Stimmen:	4
	Enthaltungen:	0

zu 26 **Satzung der Stadt Norden über die Verlängerung der Veränderungssperre im Ortsteil Lintel 1374/2020/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 04.12.2018 zur Sicherung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 208 „Lintel“ die „Veränderungssperre im Ortsteil Lintel“ als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre ist am 14.12.2018 in Kraft getreten. Gem. § 17 BauGB gilt die Veränderungssperre für 2 Jahre, also bis zum 14.12.2020, sofern sie nicht vorher durch Inkrafttreten des Bebauungsplanes außer Kraft tritt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 208 ist innerhalb dieser Frist nicht abschließbar. Insofern soll die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen werden.

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt aufgrund der § 14,16 und 17 BauGB die Verlängerung der „Veränderungssperre im Ortsteil Lintel“ gemäß den beigefügten Unterlagen als Satzung.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 27 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: "westlich im Horst / Polizeirevier" - Aufstellungsbeschluss 1403/2020/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 08.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221 „westlich Im Horst / Polizeirevier“ beschlossen. Für die Erweiterung des Geltungsbereiches wurde zeitgleich zu dieser Sitzungsvorlage eine Beschlussvorlage erarbeitet.

Da der Bebauungsplan nicht wie gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll dieser im Parallelverfahren geändert werden.

Ratsfrau Kolbe schlägt als Alternative vor, die Polizei auf dem Areal des alten Postgebäudes unterzubringen. Dort seien auch viele Parkplätze vorhanden.

Beigeordnete Albers beantragt, die Sitzung zu unterbrechen. (siehe Abstimmung nach Tagesordnungspunkt 29).

Bürgermeister Schmelze antwortet, dass die Polizei einen Neubau plant, da sie sich zukunftsicher aufstellen möchte. Dies wäre beim alten Postgebäude nicht möglich.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gebiet „westlich Im Horst / Polizeirevier“. Die Aufstellung erfolgt gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**

Stimmergeb- nis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	3
	Enthaltungen:	0

zu 28 Bebauungsplan Nr. 221 "westlich Im Horst / Polizeirevier" - Erweiterung des Geltungsbereiches 1407/2020/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 08.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221 „westlich Im Horst / Polizeirevier“ beschlossen (siehe Anlage „Geltungsbereich alt“). Ziel der Planungen ist die Neuerrichtung eines Polizeireviers.

Der zu überplanende Bereich liegt nahe des Norder Tiefs. Planerisch ist es sinnvoll, den erforderlichen Räumstreifen für den Entwässerungsverband als auch die öffentliche Zugänglichkeit direkt im Bebauungsplan planungsrechtlich abzusichern. Aus diesem Grund soll der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erweitert werden (siehe Anlage „Geltungsbereich neu“).

Die weiteren Beschlüsse vom 08.07.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221 bleiben unberührt.

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 221 „westlich Im Horst / Polizeirevier“ entsprechend der beigefügten Anlage.

Stimmergeb- nis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	3
	Enthaltungen:	0

zu 29 Aufstellung eines Bebauungsplanes in Leybucht- / Gelände Altes Feuerwehrhaus: Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Norden 1387/2020/3.1

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag der Beigeordneten Albers auf Sitzungsunterbrechung abstimmen:

Stimmergeb- nis:	Ja-Stimmen:	14
-----------------------------	--------------------	-----------

Nein-Stimmen:	7
Enthaltungen:	3

Der Vorsitzende unterbricht somit die Sitzung um 18:30.

Die Sitzung des Rates wird am 09.12.2020 um 18:30 Uhr fortgesetzt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass 25 Ratsmitglieder anwesend sind und der Rat somit Beschlussfähig ist.

**zu 30 Förderprogramm "Lebendige Zentren" - Sanierungsgebiet "Historischer Marktplatz" - Verlängerung des Durchführungszeitraumes bis auf den 31.12.2025
1409/2020/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 07.12.2010 die Sanierungssatzung für das Gebiet „Historischer Marktplatz“ beschlossen (s. Sitzungsvorlage Nr. 1143/2010/3.1).

Zu dem Satzungsbeschluss ist zusätzlich beschlossen worden, die Dauer der Sanierungsmaßnahme auf 10 Jahre zu begrenzen. Damit würde der Zeitraum der Sanierung mit Ende dieses Jahres enden.

In den vergangenen knapp 10 Jahren konnten neben den beiden großen öffentlichen Maßnahmen „Modernisierung des alten Rathauses/Teemuseums“ sowie „Neugestaltung der Freiflächen im Bereich Am Markt-Ostseite“ mit finanzieller Unterstützung auch 26 private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Förderprogrammes „Städtebaulicher Denkmalschutz(jetzt: „Lebendige Zentren“)) erfolgreich durchgeführt werden.

Mit jetzigen Stand sind in die beiden großen öffentlichen Baumaßnahmen „Teemuseum“ und „Am Markt-Ostseite zusammen ca. 2.1 Mio Euro investiert worden. Demgegenüber stehen bisher ca. 1,1 Mio Euro an Geldmitteln, die im Zusammenhang mit dem Sanierungsprogramm in private Modernisierungen und Instandsetzungen von Baudenkmalen und städtebaulich wichtigen Gebäudebeständen investiert wurden.

Weitere 15 private Maßnahmen befinden sich zurzeit noch in der Durchführung oder werden vorbereitet. Außerdem bietet es sich an, im Rahmen dieses Förderprogramms den Umbau der Osterstraße zwischen der Kreuzung Neuer Weg/Kleine Mühlenstraße, der sog. Jerusalemlohe und der Katholischen Kirche zu einer Fußgängerzone durchzuführen. Für diese weiteren Maßnahmen betragen die voraussichtlichen Kosten nach derzeit möglichen groben Schätzungen ca. 2,3 Mio Euro.

Diese Maßnahmen werden zeitlich weitere 5 Jahre in Anspruch nehmen. Die Verwaltung empfiehlt daher den Beschluss, den Durchführungszeitraum der Sanierungsmaßnahme bis nunmehr zum Ende des Jahres 2025 zu beschließen.

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt, den Durchführungszeitraum für Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Historischer Marktplatz“ um weitere 5 Jahre bis zum 31.12.2025 zu verlängern.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 31 Verpflichtung zur Anpflanzung von Bäumen bei der Erschließung neuer Baugebiete;
Antrag der Gruppe CDU/ZoB vom 10.09.2019
1068/2019/1.2/1**

Sach- und Rechtslage:

Die CDU/ZOB-Gruppe im Rat der Stadt Norden beantragt, die Verpflichtung der Anpflanzung von Bäumen bei der Erschließung neuer Baugebiete in die Bebauungspläne aufzunehmen. Dabei soll ein Baum je angefangener 300 qm Grundstücksfläche gepflanzt werden.

Das Pflanzen von Bäumen ist aus klimatischen Gründen und stadtgestalterischen zu befürworten. Bei der Aufstellung von Bebauungspläne wird bereits ein verstärktes Augenmerk auf den Erhalt von Bestandsbäumen gelegt.

Es ist jedoch nicht immer möglich Baumpflanzungen festzusetzen und durchzuführen. Es bedarf z. B. entlang von Gewässern Räumstreifen oder in Bebauungsplänen Geh-, Fahr- und Leitungsrechten in denen ein Pflanzverbot herrscht.

Pflanzgebote sollten sich aber nicht nur auf private Flächen beschränken. Politik und Verwaltung sollten beispielhaft bei der Anlage von öffentlichen Straßen und Grünflächen vorangehen und dadurch eine Vorbildfunktion erfüllen.

Der Rat beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt bei zukünftigen Bebauungsplänen die Anpflanzung von Bäumen auf öffentlichen und privaten Flächen zu prüfen und wenn möglich festzusetzen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 32 Förderung des Radverkehrs in der Stadt Norden und seinen Ortsteilen;
Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 28.10.2020
1427/2020/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Projektbearbeitung der Ausschreibung „Neuaufstellung eines Verkehrsentwicklungsplans für die Stadt Norden“ gilt es ein verkehrliches Leitbild „Mobilität Stadt Norden 2035“ zu definieren. Es sind Strategien zur Entwicklung und Steuerung des Mobilitätsverhaltens und der Verkehre im Gebiet der Stadt Norden zu entwickeln. Ein Schwerpunkt wird auf die Nahmobilität

gelegt, welche neben dem Fußverkehr durch den Radverkehr gekennzeichnet ist. Beide Verkehrsarten haben ein hohes Potential, welches es durch entsprechende Maßnahmenkonzepte zu realisieren gilt.

Im Rahmen Projektbearbeitung werden alle Verkehrsarten betrachtet, somit auch der Radverkehr. Hier gilt es ein Maßnahmenkonzept, angelehnt an die Aufnahmekriterien der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen, zu entwickeln. Ziel ist die Förderung des Radverkehrs sowohl im Bereich des Alltagsverkehrs als auch im Bereich des Freizeitverkehrs. In einem integrierten Handlungskonzept werden Maßnahmen inkl. Zeitplan, Kostenrahmen und Priorisierung aufgezeigt. Ergänzend sind Hinweise auf Fördermöglichkeiten für die Erstellung von differenzierten Maßnahmenkonzepten und die Realisierung von Maßnahmen zu geben.

Im Rahmen des Projekts „Neuaufstellung eines Verkehrsentwicklungsplans“ sind Beteiligungsformate und Gremientermine vorgesehen.

Der Beginn des Vergabeverfahrens der Leistung „Neuaufstellung eines Verkehrsentwicklungsplans für die Stadt Norden“ ist für das IV. Quartal 2020 vorgesehen, der Abschluss des Verfahrens erfolgt voraussichtlich Ende des I. Quartals 2021. Es ist eine Bearbeitungszeit von 2 Jahren vorgesehen.

Der oben genannte Bearbeitungsumfang des neu zu erstellenden Verkehrsentwicklungsplans zeigt auf, dass der Radverkehr ein wesentlicher Bestandteil sein wird. Insofern verfolgen der Antrag und die Inhalte der Ausschreibung des Verkehrsentwicklungsplans die gleichen Ziele. Es sollte jedoch eine Doppelbeauftragung und –bearbeitung vermieden werden.

Ratsfrau Kolbe gibt zu Protokoll:

„Herr Bürgermeister Schmelzle, Herr Ratsvorsitzender, liebe Ratskolleginnen und Kollegen.

Ich möchte den Antrag zum Radverkehrskonzept erläutern, den ich zum 28.10.2020 gestellt habe. Er ist den Unterlagen zum Tagesordnungspunkt beigefügt, auch wenn er im „Mandatos“ unter der Rubrik „Anträge“ derzeit nicht gefunden wird.

Die Forderung der Grünen nach einem Konzept für die „Flächendeckende Verkehrsberuhigung und Radverkehrsplanung“ in der Stadt Norden hat eine lange Geschichte, die ich jetzt nicht wieder aufrollen möchte.

In der laufenden Ratsperiode hatte die Fraktion der Grünen, im Oktober 2017 und im Januar 2018 die Aufstellung eines solchen Plans beantragt. Es ist dann diesbezüglich - zumindest nach außen sichtbar, oder in den Ausschüssen diskutierbar - nichts Wesentliches passiert. Jetzt also erneut die Forderung nach einer Radverkehrsplanung:

Ich zitiere aus dem Antrag: „In der Planung soll konkretisiert werden, mit welchen kurz- und mittelfristigen Maßnahmen der Anteil des Radverkehrs in der Stadt Norden substanzielle erhöht werden kann. Sowohl die Leichtigkeit und der Komfort, als auch die gefühlte und tatsächliche Sicherheit des Radverkehrs in der Stadt und seinen Ortsteilen sollen verbessert werden. Anreize für das Radfahren- und ggf. Erschwernisse für KFZ - sollen die Bürgerinnen und Bürger der Stadt wie auch Gäste dazu ermutigen, für die Mobilität in Norden das Rad dem Auto vorzuziehen. Ziel ist es, klimaschädliche Treibhausgase zu vermeiden und gleichzeitig einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität vor Ort zu leisten. Im Rahmen der Radverkehrsentwicklungsplanung sollen auch Maßnahmenkonzepte erarbeitet werden, für die in den kommenden Jahren eine finanzielle Förderung (z.B. im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative NKI des Bundesumweltministeriums) beantragt werden kann.“

Sie, Herr Bürgermeister Schmelzle, weisen jetzt in der Beschlussvorlage auf das bereits laufende Vergabeverfahren hin, mit dem Sie die „Neuaufstellung eines Verkehrsentwicklungsplans für die

Stadt Norden" und ein verkehrliches Leitbild „Mobilität Stadt Norden 2035" von einem geeigneten Planungsbüro erarbeiten lassen wollen.

In diesem Projekt sollen alle Verkehre berücksichtigt werden - Und, so steht es in der Vorlage: „Ein Schwerpunkt wird auf die Nahmobilität gelegt" oder „es gilt, ein Maßnahmenkonzept, angelehnt an die Aufnahmekriterien der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen zu entwickeln" oder „Ziel ist die Förderung des Radverkehrs sowohl im Bereich des Alltagsverkehrs als auch im Bereich des Freizeitverkehrs."

Das liest sich doch vielversprechend, und insofern könnte man meinen, unser jahrelanges Sägen dicker Bretter hätte endlich Erfolg und wir wollen ja alle das Gleiche und wir können der Beschlussvorlage zustimmen, und darauf vertrauen, dass in der geplanten „Neuaufstellung eines Verkehrsentwicklungsplanes" alles aufs Schönste geregelt werden wird. Warum zweifele ich jetzt ? In der Auftragsbekanntmachung zum Teilnahmewettbewerb (Mitteilung zum Beschluss 1) steht doch auch: „Ein Schwerpunkt ist die Nahmobilität mit Fuß- und Radverkehr".

Aber, was sind die anderen Schwerpunkte? Die Fernmobilität? Welche Ziele sind mit dem Schwerpunkt Nahmobilität mit Fuß- und Radverkehr verknüpft? Eine Leistungsbeschreibung für das Projekt liegt uns nicht vor, aber In der etwas ausführlicheren Fassung (Mitteilung zum Beschluss 2) findet man dann bei der Suche nach „Fuß- und Radverkehr" die folgende und einzige Leistung: „Verkehrserhebungen" also Zählungen.

Von Zielbeschreibungen ist kein Sterbenswort zu lesen. Aber, Herr Schmelzle, vom Wiegen wird das Schwein nicht fett. Es ist genug gezählt, wir wissen es längst: es herrscht zu wenig Fuß- und Radverkehr in Norden. Zu viele von uns nutzen für kürzeste Strecken das Auto, aus Bequemlichkeit und aus Unsicherheit, denn die Rad- und Fußverbindungen in der Stadt sind über weite Strecken unkomfortabel und vermitteln nichts weniger als ein Sicherheitsgefühl. Wir bringen unsere Kinder mit dem Auto zu Kita, Schule und Sport, damit sie nicht vom motorisierten Verkehrsteilnehmer*innen angehupt, beschimpft oder gar umgenietet werden. Wir überlassen dem KFZ-Verkehr die Straßen sei es zum Fahren, sei es zum Parken. Autos, wohin das Auge schaut: in Vorgärten, auf Gehwegen, regelmäßig auf dem repräsentativen Marktplatz außerhalb der dort ausgewiesenen Parkplätze. Viele der wenigen aktuellen Maßnahmen, die dem Radverkehr einen Raum auf den Straßen freigeben sollen, haben unter den potenziellen Radfahrerinnen zu mehr Unsicherheit geführt. Andere Maßnahmen sind bestenfalls eine Lachnummer, wie der Fahrradständer auf dem ehemaligen Riedel-Gelände.

Wir leisten uns seit Jahr und Tag eine AG-Radverkehr, und es würde mich arg wundern, wenn diese den schämenden Zustand der Radverkehrssituation in Norden nicht schon bemerkt hätte, auch ohne weitere langwierig aufgestellte Bestandsaufnahmen vorgelegt zu bekommen.

Gut, das Projekt „Neuaufstellung eines Verkehrsentwicklungsplans für die Stadt Norden" und „Mobilität Stadt Norden 2035" läuft ja gerade erst an, möchte man meinen. Aber jetzt, Herr Bürgermeister Schmelzle, gilt es, die richtigen Weichen zu stellen. Jetzt in der konkreten Leistungsbeschreibung müssen wir klipp und klar formulieren, was wir von den Planern erwarten. Und bei der Auswahl eines geeigneten Büros müssen wir darauf achten, dass wir erfahrene Leute an den Start bringen, die nicht einem faden Leistungskatalog voller Worthülsen abarbeiten, sondern, die motiviert und von Anfang an zielgerichtet an die Sache herangehen. Es wird ja oft beklagt, dass die guten Leute in die freie Wirtschaft gehen, und nicht in der Verwaltung bleiben wollen. Dann bitte sorgen Sie dafür, dass diese Leute jetzt für uns planen!

Herr Bürgermeister, sie haben in Ihrem Amt vielleicht nur noch sehr wenig Zeit, etwas für die Stadt Norden zu erreichen, für das Ihre Kinder stolz auf Sie sein können. Ein mutiges, phantasievolles, klimagerechtes Zukunftskonzept für die Mobilität in unserer Stadt könnte so etwas sein.

Machen Sie nicht den Fehler, wie bei den Schottergärten! Im 5. Jahr Ihrer Amtszeit nach gefühlt endlos wiederholten Diskussionen, Lippenbekenntnissen und Beschwichtigungen in Ausschüssen und Rat, ein Jahr, nachdem der Rat die Ausarbeitung einer Vorgartensatzung beschlossen hat, die zum Ziel hat, die unnötige Versiegelung und schädliche Verschotterung der Vorgärten zu unterbinden und die Bürgerinnen der Stadt zur klimafreundlichen Gestaltung ihrer Vorgärten und Gärten auffordert (Klimanotstand Punkt 3.3). da stellen Sie sich hier hin und erzählen uns auf Nachfrage die Geschichte, wie unerschrocken Sie eine (!) Familie zum Rückbau einer Schotterfläche auf - man höre und staune - städtischem Grund - bewegt haben - gerade so tränenrührig als hätten Sie damit - freilich im Dienste eines höheren Ziels - einer zwölfköpfigen Familie ihre Lebensgrundlage entzogen. Einfach nur beschämend!

Und wenn wir hier vom Radverkehr sprechen - als Alternative zum lärmenden, klimaschädlichen und gefährlichen Verkehren mit Verbrennungsmotoren - ja, es gibt auch Fahrrad-Raudis, aber keiner nutzt z.B. sein Rad vorsätzlich als tödliche Waffe in der Fußgängerzone, - kommen Sie, Herr Schmelzle, mit Ihrem Rollator um die Ecke und tun so, als hätten wir die Fußgänger vergessen.

Das haben wir nicht, und das wissen Sie! Es geht nicht darum, die verschiedenen schwächeren Verkehrsteilnehmer gegeneinander aufzubringen. Die Umsetzung eines klimagerechten Konzepts mit der absoluten Priorität einer ressourcenschonenden Mobilität jetzt gleich und in der Zukunft nutzt allen! Sie Herr Schmelzle, und Sie liebe Ratskolleginnen und Kollegen, haben es in der Hand! Handeln Sie verantwortlich und machen Sie Nägel mit Köpfen!“

Ratsfrau Kolbe beantragt daher wie folgt:

1. In die Leistungsbeschreibung zum Projekt „Neuaufstellung eines Verkehrsentwicklungsplans für die Stadt Norden“ ist der folgende Passus aufzunehmen:

In der Planung soll konkretisiert werden, mit welchen kurz- und mittelfristigen Maßnahmen der Anteil des Radverkehrs in der Stadt Norden substantielle erhöht werden kann. Sowohl die Leichtigkeit und der Komfort, als auch die gefühlte und tatsächliche Sicherheit des Radverkehrs in der Stadt und seinen Ortsteilen sollen verbessert werden. Anreize für das Radfahren- und ggf. Erschwernisse für KFZ - sollen die Bürgerinnen und Bürger der Stadt wie auch Gäste dazu ermutigen, für die Mobilität in Norden das Rad dem Auto vorzuziehen.

Ziel ist es, klimaschädliche Treibhausgase zu vermeiden und gleichzeitig einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität vor Ort zu leisten. Im Rahmen der Radverkehrsentwicklungsplanung sollen auch Maßnahmenkonzepte erarbeitet werden, für die in den kommenden Jahren eine finanzielle Förderung (z.B. im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative NKI des Bundesumweltministeriums) beantragt werden kann.

2. Bei der Auswahl eines Planungsbüros zur „Neuaufstellung eines Verkehrsentwicklungsplans für die Stadt Norden“ wird ein Bewerber gesucht, der sich durch seine Expertise besonders in der Planung von Radverkehrskonzepten bzw. der Planung von Mobilität mit Fuß- und Radverkehr auszeichnet.

Ratsherr Ulferts kann sich mit dem Redebeitrag der Ratsfrau Kolbe anfreunden. Die Ziele der Ausschreibung seien nicht zur Förderung des Radverkehrs geeignet. Er frage sich auch nach den Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger. Er könne dem Antrag von Frau Kolbe zustimmen.

Bürgermeister Schmelzle stellt klar, dass Frau Kolbe nur einen Spiegelstrich von vielen vorgelesen habe. Es gehe insgesamt um die Mobilität 2030. Dieses sei in der Folge auch mit den städtischen Gremien sowie den Bürgerinnen und den Bürgern zu entwickeln. Bezüglich der Steingärten habe man ganze Baugebiete angeschrieben.

Ratsfrau Kolbe ist der Meinung, dass die Ausschreibung insgesamt unter dem Aspekt der Mobilität stehe. Es gehe dabei nicht um die Förderung des Fuß- und Radverkehrs. Ein beauftragtes Planungsbüro könne ein Radverkehrskonzept erstellen oder den Radverkehr kaputt machen.

Der Rat beschließt:

1. In die Leistungsbeschreibung zum Projekt „Neuaufstellung eines Verkehrsentwicklungsplans für die Stadt Norden“ ist der folgende Passus aufzunehmen:

In der Planung soll konkretisiert werden, mit welchen kurz- und mittelfristigen Maßnahmen der Anteil des Radverkehrs in der Stadt Norden substanzielle erhöht werden kann. Sowohl die Leichtigkeit und der Komfort, als auch die gefühlte und tatsächliche Sicherheit des Radverkehrs in der Stadt und seinen Ortsteilen soll verbessert werden. Anreize für das Radfahren- und ggfs. Erschwernisse für KFZ- sollen die Bürgerinnen und Bürger der Stadt wie auch Gäste dazu ermutigen, für die Mobilität in Norden das Rad dem Auto vorzuziehen.

Ziel ist es, klimaschädliche Treibhausgase zu vermeiden und gleichzeitig einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität vor Ort zu leisten.

Im Rahmen der Radverkehrsentwicklungsplanung sollen auch Maßnahmenkonzepte erarbeitet werden, für die in den kommenden Jahren eine finanzielle Förderung (z.B. im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative NKI des Bundesumweltministeriums) beantragt werden kann.

2. Bei der Auswahl eines Planungsbüros zur „Neuaufstellung eines Verkehrsentwicklungsplans für die Stadt Norden“ wird ein Bewerber gesucht, der sich durch seine Expertise besonders in der Planung von Radverkehrskonzepten bzw. der Planung von Mobilität mit Fuß- und Radverkehr auszeichnet.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	16
	Nein-Stimmen:	4
	Enthaltungen:	5

zu 33 Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse

**zu 33.1 Förderung des Klimaschutzes durch Erweiterung des Angebotes für Rad-Wanderwege in Norddeich nach Norden;
Antrag der SPD-Fraktion vom 22.11.2020
1476/2020/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 22.11.2020 beantragt die SPD-Fraktion eine Förderung des Klimaschutzes durch Erweiterung des Angebotes von Rad-Wanderwegen von Norddeich nach Norden.

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen. Die Verwaltung schlägt vor, die Angelegenheit in den nächsten Bau- und Sanierungsausschuss zu verweisen.

Der Rat beschließt:

Die Angelegenheit wird zur Beratung an den nächsten Bau- und Sanierungsausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 33.2 Berufung gegen die 4. Linie der Abfallverbrennungsanlage Delfzijl;
Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 25.11.2020
1480/2020/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen beantragen mit Schreiben vom 25.11.2020, dass die Stadt Norden die Stadt Emden ideell und finanziell unterstützen soll, gegen die Genehmigung zur Erweiterung der Abfallverbrennungsanlage der EEW Energie From Waste Delfzijl B.V. in Delfzijl um eine 4. Linie nach der "Wet algemene bepalingen omgevingsrecht (Wabo)" durch die Gedeputeerde Staten der Provinz Groningen vom 29. Oktober 2020 Rechtsmittel einzulegen.

Weiterhin wird beantragt, dass die Stadt Norden den Landkreis Aurich auffordert, künftig intensiver die Interessen der Einwohner gegen Kontaminierungen der Luft und des Wattenmeeres durch die Industrieansiedlung in der Region Delfzijl auch unter Einbeziehung der Naturschutzbehörden wie dem NLWKN und dem Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer wahrzunehmen.

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen verwiesen.

Es sollen 3.000 € in den Haushalt 2021 zur Unterstützung des Klageverfahrens der Stadt Emden eingestellt werden. Über die Bereitstellung dieser Mittel wird seitens des Rates der Stadt Norden zunächst im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden.

Die Verwaltung schlägt vor, darüber hinaus die Angelegenheit im Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss zu beraten.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen wird zur weiteren Beratung an den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 34 **Sitzungskalender 2021**
1469/2020/1.2

Sach- und Rechtslage:

Der Rat gibt sich für das Kalenderjahr einen Sitzungskalender.

Der Rat beschließt:

Der Sitzungskalender 2021 in der Fassung vom 07.12.2020 wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 35 **Haushaltssatzung 2021**
1452/2020/1.1

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

zu 36 **Dringlichkeitsanträge**

Keine.

zu 37 **Anfragen, Wünsche und Anregungen**

Ratsherr Eiben bittet um Kontaktaufnahme des Bürgermeisters mit der Schulleitung der Grundschule Im Spiet. Es gehe um die Schulwegsicherung zur Grundschule im Spiet insbesondere im Bereich der Westerstraße.

Beigeordnete van Gerpen bittet die Verwaltung dringend, sich für den unverzüglichen Wiederaufbau eines Briefkastens der Deutschen Post vor dem Postgebäude einzusetzen.

Bürgermeister Schmelzle erklärt, dass er sich bereits an die Deutsche Post gewandt habe.

Ratsherr Wimberg kritisiert den Sprachgebrauch in den Sitzungen. Man solle nicht zur „Verrohung“ der Sprache beitragen. Im Rat dürfe nicht beleidigend formuliert werden. Er weist nochmal auf die Schulwegsicherung zur Wildbahn hin. Der Weg von der Norddeicher Straße über die Gewerbestraße zur Wildbahn sei lebensgefährlich. Hier müsste die Verwaltung tätig werden.

Weiterhin wünscht er sich bei Unterbrechungen von Ratssitzungen, dass die Turnhalle nicht am darauffolgenden Tag für den Schulbetrieb geschlossen werde.

Ratsherr Feldmann erkundigt sich nach seiner Anfrage vom 15.11.2020 zum neuen Radweg an der Osterstraße.

Bürgermeister Schmelzle teilt mit, dass die Sache ist noch in Bearbeitung sei.

Beigeordneter Lüers erklärt, dass er den Schulweg zur Wildbahn bereits vor zwei Jahren moniert habe. Leider sei bisher nichts passiert. Dies sei abenteuerlich. Wenn etwas passiert, werde man auf die Verantwortlichen zeigen.

Beigeordneter Lüers wünscht sich, dass die Arbeitsgruppe Bildung wieder einberufen werde.

Ratsfrau Ippen erklärt, dass ihr Dringlichkeitsantrag nach Auskunft der Verwaltung heute nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden konnte. Sie wünsche sich, dass das zweite Gutachten nach einer Begehung am 18.11.2020 zur Bewertung der Stallungen dem Rat vorgelegt werde. Anschließend müsste eine Prioritätenliste erstellt werden. Sie beantragt zudem, dass der Verein einen Aufschub zur Räumung erhält. Es sei wichtig, dem Verein gegenüber Hilfestellungen zu geben. Es sei auch wichtig, dass zu den Vorgaben des Veterinäramtes ein Konzept erarbeitet werde. Sie möchte daher gerne hierüber informiert werden.

Ratsherr Andert weiß zu berichten, dass dem Reitverein günstigere Angebote für den Abriss der Halle und für die Sanierung des Stallgebäudes vorliegen. Er wünscht sich, dass die Angebote geprüft werden. Sollten diese tatsächlich niedriger sein, könnte ein Teil der geplanten Gelder dafür verwendet werden, dem Verein mobile Pferdeboxen zu besorgen.

Ratsherr Mellies teilt mit, dass die CDU-Fraktion Herrn Johann Frerichs für den Entwässerungsverband vorschlägt.

zu 38 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Ein Mitglied der Klimagruppe Norden möchte wissen, ob es im Ausschreibungsverfahren zur Verkehrsplanung ein Mitspracherecht der Bürger und des Rates gäbe.

Bürgermeister Schmelzle sagt eine Prüfung zu.

Eine Einwohnerin fragt, ob der Erbpachtvertrag zur Reithalle tatsächlich noch eine Laufzeit von 37 Jahren aufweise und wofür die 300.000 € des Haushaltsansatzes sind.

Bürgermeister Schmelzle antwortet, dass Erbbauvertrag noch lange läuft. Es seien für die Reitanlage 300.000 € als allgemeiner Titel im Haushalt enthalten. Die tatsächlichen Kosten könnten durchaus geringer ausfallen.

Ein Einwohner möchte wissen, ob der Pferdesport einen geringeren Stellenwert als andere Sportarten haben. Weiterhin möchte er wissen, ob der Reitverein Sanierungen durchführen dürfe.

Bürgermeister Schmelzle möchte nicht, dass Sportarten untereinander ausgespielt werden.

Erster Stadtrat Aukskel erklärt, dass man in Gesprächen sei, in denen es zurzeit auch um kurzfristige Sanierungsmaßnahmen gehe.

Ein Mitglied des Reitvereins möchte wissen, ob der Reitverein bereits Sanierungen durchführen darf.

Bürgermeister Schmelzle verweist auf das Gespräch mit dem Vorstand des Vereins und dem Veterinäramt. Man arbeite derzeit an kurzfristigen Lösungen.

Eine Einwohnerin möchte wissen, wie sie ein Mädchen erklären soll, dass es nun keine Reitstunde für nur 8,00 € erhalten könne.

Bürgermeister Schmelzle erklärt, dass es keine leichte Abwägung sei.

Eine Einwohnerin bedankt sich beim Ersten Stadtrat Aukskel für dessen Unterstützung.

zu 39 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Ratssitzung findet am 15.12.2020 um 18:30 Uhr statt.

zu 40 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 19:34 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

Reinders

Schmelzle

Reemts